



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

**Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme (Interviewing techniques for
interrogation)**

Haas, Henriette ; Ill, Christoph

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-90873>
Journal Article
Published Version

Originally published at:

Haas, Henriette; Ill, Christoph (2013). Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme (Interviewing techniques for interrogation). *Forumpoenale*:3-27.



Henriette Haas, Professorin für forensische Psychologie am psychologischen Institut der Universität Zürich
 Christoph III, Staatsanwalt und Leiter des Kantonalen Untersuchungsamts Kanton St.Gallen, Studienleiter MAS Forensics CCFW Hochschule Luzern

Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen der zielorientierten Einvernahmetechnik	3	f) Wenig gesprächige Personen.....	16
1. Best practice der Gesprächsführung als Ausbildungsziel	3	g) Prozesserfahrene Beschuldigte.....	17
a) Zum Erlernen von Einvernahmetechnik und -taktik.....	3	2. Gute Fragen zur Präzisierung	18
b) Braucht es überhaupt psychologische Techniken für die Einvernahme?	3	III. Verhörtechniken	18
c) Braucht es eine weitere Einführung in die Vernehmungstechnik?.....	4	1. Vorhalte mit Beweismitteln.....	18
d) Erlaubte und nicht erlaubte psychologische Techniken	4	a) Definition des Vorhalts.....	18
2. Die Vorbereitungen der Befragung und der Umgebung.....	5	b) Planung der Reihenfolge des vorzulegenden Beweismaterials.....	19
a) Örtlichkeit und Elektronik.....	5	c) Reihenfolge der Vorhalte während der Befragung.....	19
b) Befragung mit Dolmetscher.....	5	2. Den Vorwurf der Tatbeteiligung auf den Punkt bringen.....	20
c) Rechtliche Grundlagen und Sachverhalt.....	6	a) Den Tat-Vorwurf mit neutralen Worten auf den Punkt bringen.....	21
d) Empathie, sprachlicher Ausdruck und Kommunikationspsychologie.....	6	b) Spezielle Anpassungen an Denk- und Sprachmuster der Befragten	21
e) Rollenkonfusion und Aufweichung der Spielregeln vermeiden	7	c) Strafrechtliche Hermeneutik berücksichtigen	22
3. Die gute Rechtsbelehrung.....	8	3. Der Umgang mit unglaublichen Behauptungen	22
4. Information über den Verfahrensgegenstand	8	a) Mögliche Lügengebilde ausbauen lassen	22
5. Die Fragen zur Person	9	b) Gewiefte Manipulatoren	23
6. Die Teilziele der Einvernahme zur Sache bestimmen die Technik	9	c) Der sokratische Dialog und die Kunst des Überführens	23
a) Die erkenntnistheoretische Abfolge der Anhörungstechniken	9	d) Verhörtaktik in Komplizenbefragungen	23
b) Die Abfolge der Verhörtechniken	9	e) Scham abschwächen, das Gesicht wahren helfen	24
c) Das Schema der Trichter der Gesprächsführungstechniken	10	4. Erste Zugeständnisse	24
II. Gesprächsführungstechniken für die Anhörung	11	a) Die Zugeständnisse würdigen	24
1. Das Erheben des freien Berichts.....	11	b) Täterwissen erheben	24
a) Weshalb ist der freie Bericht wichtig?.....	11	5. Das Geständnis aus Einsicht als Basis für die Resozialisierung	25
b) Die Protokollierung	12	a) Zur abendländischen Kultur des Geständnisses.....	25
c) Die Initialfrage für den freien Bericht formulieren	13	b) Intrinsische Beweggründe für das Geständnis	25
d) Das freie Erzählen unterstützen, um den freien Bericht anreichern zu lassen.....	14	c) Extrinsische und irrationale Beweggründe für das Geständnis	26
e) Weitschweifige Personen auf die relevanten Themen zurückführen	16	6. Der Abschluss der Einvernahme	26
		a) Nach erfolgtem Geständnis	26
		b) Abschluss ohne Hast	26
		IV. Conclusio	27

I. Grundlagen der zielorientierten Einvernahmetechnik

1. Best practice der Gesprächsführung als Ausbildungsziel

Eines der wichtigsten Ziele in der Ausbildung von modernen Strafverfolgern¹ ist es, die best practice der Gesprächsführung zu lernen und im Alltag umzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen existiert keine internationale Vernehmungsphilosophie.² Indessen gibt es einzelne unbestrittene und empirisch überprüfte geeignete Gesprächsführungs-Techniken und Taktiken sowie praktische Tips. Dieser Ansammlung von Ratschlägen fehlte aber bis anhin eine kohärente innere Struktur.³

a) **Das Erlernen von Einvernahmetechnik und -taktik**
In drei aufeinander aufbauenden Kapiteln werden die Grundlagen der Einvernahmetechniken aus kognitiv-psychologischer Sicht – unter Berücksichtigung der strafprozessualen Vorgaben – vermittelt. Zuerst sollen alle Befragten angehört und mit psychologischen Mitteln zu einer umfassenden und präzisen Schilderung der Ereignisse aus dem autobiografischen Gedächtnis angeregt werden. Der Einstieg via Techniken der Anhörung gilt auch bei Beschuldigten als der Königsweg. Danach geht es um moderne Verhörtechnik, nämlich um die Taktiken des Vorhaltens von Verdachtsmomenten.⁴ Wenn Beschuldigte von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen wollen, muss man allerdings in Kauf nehmen, dass die Anhörung erst stattfinden kann, wenn der Beschuldigte Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Die ausgeführten Gesprächsführungstechniken können nicht allein durch das Lesen eines Artikels erworben werden. Idealerweise sollte man sie zuerst mit Videoaufnahmen und später im Berufsalltag immer wieder anwenden. Nur wer sich kritisch hinterfragt und die Techniken bewusst übt, wird ein «Meister». Strafverfolger können in Rollenspielen die Erfahrung machen, wie sich eine Person fühlen muss, die aufgefordert wird, alle Erinnerungen zu einem gegebenen Zeitraum aus dem Gedächtnis abzurufen und sie frei zu erzählen, ohne sie zu bewerten oder zu zensurieren. Sie merken dabei, wie unangenehm diese Rolle ist. Man erinnert sich nämlich nicht sofort, sondern zuerst entsteht oft eine Art Leere im Kopf, ähnlich wie in einer missratenen Prüfung. Dazu tauchen Wi-

derstände auf, sobald man Details aus seiner Privatsphäre preisgeben oder konkrete Namen nennen müsste – selbst im Rollenspiel, wo diese Angaben belanglos sind. Nur wer es schon an sich selber erlebt hat, bringt Geduld und Freundlichkeit auf, seine Befragten während der Reise in die Tiefen ihres Gedächtnisses in aller Ruhe zu begleiten.

b) Braucht es überhaupt psychologische Techniken für die Einvernahme?

Ohne die Beweiselemente aus den Einvernahmen mit den Prozessbeteiligten würde mindestens die Hälfte aller strafrechtlichen Fälle einer gewissen Schwere unaufgeklärt bleiben.⁵ Ein eminent wichtiger Teil der kriminalistischen Beweisführung besteht also aus sozialwissenschaftlicher Methodik und sollte u.E. mit der gleichen Sorgfalt angegangen werden wie es die Kriminaltechnik bei der naturwissenschaftlichen Spuren-Analyse tut. Man muss sich vor Augen halten, dass eine Einvernahme meist ein einmaliges, nicht wiederholbares Ereignis ist. Für den weiteren Verlauf der Ermittlungen hängt sehr viel davon ab. Metaphorisch gesagt, gehören die Köpfe der befragten Personen ebenfalls zum Tatort. Daher sollten Strafverfolger dort so wenig eigene (verbale) Spuren hinterlassen wie möglich, damit die in der Einvernahme erzählten Gedächtnis-Spuren der Befragten später vollumfänglich verwertbar sind.

Lange herrschte in Kreisen der Strafverfolger die Überzeugung, dass sich junge Vernehmungsbeamte die entsprechenden Kompetenzen bei erfahrenen Kollegen abgucken könnten. Die Überlegung war, dass Erfahrung als Schulungsvoraussetzung genüge und dass sich entsprechende Fähigkeiten nur in realen Situationen erwerben liessen. Das wäre grundsätzlich effizient und kostenbewusst. In den 1980er Jahren mehrten sich aber die Stimmen,⁶ die nach einer Befragungstechnik verlangten, die auf empirisch überprüften, psychologischen Erkenntnissen beruht. Zwei Gründe⁷ sprechen gegen das Abgucken: Erstens, kann Erfahrung nicht mit Kompetenz gleichgesetzt werden, denn das Risiko mit dieser Art der «Schulung» schlicht Fehlverhalten zu vermitteln, ist gross. Zweitens sind gute Befragter nicht notwendigerweise auch gute Lehrer und umgekehrt.

In herkömmlichen Einvernahmen geschieht es oft, dass das freie Erzählen des Befragten vorzeitig zum Abbruch kommt; dass seine Antworten durch ungeschicktes Nachfragen beeinflusst werden und dass mit den Vorhalten Erkenntnisse aus den Ermittlungen viel zu früh oder gar unnötigerweise preisgegeben werden.⁸ Die Aussagen-Psychologie hat

¹ Damit sind nachfolgend immer beide Geschlechter gemeint, dasselbe gilt für alle anderen genannten Rollen (Dolmetscher, Beschuldigte, Auskunftspersonen).

² Mehr dazu in HABSCHICK, *Erfolgreich Vernehmen*, 2. Aufl., Heidelberg 2010, 6 ff.

³ Dieser Aufsatz fasst die Früchte vieler Jahre interdisziplinärer Zusammenarbeit im Unterricht am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW) zusammen.

⁴ An dieser Stelle möchten die Verfasser Dr. iur. et lic. oec. Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, ihren herzlichen Dank aussprechen, dessen gute Ideen sie inspiriert haben. Siehe: WALDER/HANSJAKOB, *Kriminalistisches Denken*, 9. Aufl., Heidelberg 2012.

⁵ KUNZ/HAAS, *Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung. Eine empirische Studie in drei Ländern*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 3/95 (2012), 158 ff.

⁶ Ausgeführt in HABSCHICK (Fn. 2), 21 ff. und MILNE/BULL, *Psychologie der Vernehmung*, Bern 2003, 11 ff.

⁷ Auch erwähnt in WALTERS, *Principles of Kinesic Interview and Interrogation*, 2nd ed., Boca Raton: CRC Press, 2003, 85 ff.

⁸ Siehe HABSCHICK (Fn. 2), 25 ff. und MILNE/BULL (Fn. 6) 13.



im Laufe der letzten Jahrzehnte neue Erkenntnisse gewonnen, mit welchen Gesprächsführungstechniken und unter welchen Bedingungen die reichhaltigsten und die wenigsten verfälschten Berichte von Befragten zustande kommen.⁹

Gute Befrager verfügen also sowohl über die notwendigen juristischen Kenntnisse als auch über die psychologischen Techniken. Die juristischen Kompetenzen erlauben ihnen zu definieren, was sie erfahren wollen (materielles Recht) und welcher der korrekte Weg ist (formelles Recht). Die kommunikationspsychologischen Kompetenzen helfen ihnen, den korrekten Weg erfolgreich zu beschreiten.

c) Braucht es eine weitere Einführung in die Vernehmungstechnik?

Mehrere sehr lesenswerte Lehrbücher, beispielsweise BENDER/NACK/TREUER,¹⁰ MILNE/BULL,¹¹ HABSCHICK¹² sowie HERMANUTZ/LITZCKE/KROLL/ADLER¹³ geben ausführliche Ratschläge zur Vernehmungstechnik und erläutern die kognitiv-psychologischen Hintergründe dafür. Man findet darin zudem Anweisungen für spezifische Problemstellungen (z.B. Kinderbefragung,¹⁴ Personenbeschreibung,¹⁵ etc.) und für verschiedene Persönlichkeitstypen, die über die vorliegende Publikation hinausgehen. Weitere Werke, WENDLER/HOFFMANN¹⁶ beispielsweise, befassen sich mit den Anforderungen, die sich bei der unmittelbaren Befragung an der Hauptverhandlung stellen.

Indessen fehlt es in allen diesen Texten an einer integrativen Taktik der anzuwendenden Techniken. Besonders junge Strafverfolger wissen nicht, wie die einzelnen Einvernahmen vom Ablauf her anzugehen sind und zu welchem Zeitpunkt sie welche Gesprächsführungstechniken anwenden sollen. Hier werden nun die bekannten Techniken und Tipps früherer Autoren neu in die logische und sinnvolle Struktur des Trichtermodells eingebettet.

d) Erlaubte und nicht erlaubte psychologische Techniken

Wenn wir hier psychologische Gesprächsführung erwähnen, meinen wir damit ausschliesslich wissenschaftlich überprüfte, ethisch und prozessual vertretbare Verfahren. Diese beruhen auf dem Prinzip der Fairness.

Nicht verboten, aber psychologisch ungeschickt und wenig erfolgversprechend, sind abschätzige Bemerkungen der Art: «Ihr Tatvorgehen zeugt von einem äusserst verwerflichen Charakter. Wie sehen Sie das?» Weiter erübrigt es sich, einen Beschuldigten nach seiner Meinung zu fragen, wenn man ihm bereits vorgeschrieben hat, wie die zu sein habe (z.B. «Ihr Vorgehen war falsch, was meinen Sie dazu?»). Dieses Verhalten hat entweder Unaufrichtigkeit oder Aggression auf der anderen Seite zur Folge. Eine Aussage wie «Ich führe nun seit 20 Jahren Strafverfahren und so was wie Sie ist mir bestens bekannt» ist nicht anschlussfähig. Sie dient nicht der Informationsgewinnung und zur Gestaltung des Gesprächsklimas ist sie kaum tauglich.

Nicht zulässig ist die übermässige Einwirkung auf die Psyche der befragten Person wie¹⁷: das (ständige) Anbrüllen des Beschuldigten in der Einvernahme, das Blenden mit Lichtquellen, das Verweigern einer Erfrischung bei langen Einvernahmen, den Beschuldigten über längere Zeit stehend oder in erniedrigender Position zu vernehmen. Permanentes Einhämmern mit Fragen auf einen Beschuldigten, der mitgeteilt hat, dass er die Aussage verweigern möchte, ist ebenfalls unzulässig.

In den US amerikanischen Filmen wird vielfach mit der Trias «falsche Versprechen», «Drohung» und «Täuschung» (d.h. Falschinformationen) im Verhör mit den Beschuldigten operiert, um deren Willen zu brechen. Die in den USA verbreitete sog. Reid-Technik des Verhörs besteht zu grossen Teilen aus solchen Tricks.¹⁸ Selbstredend wären solche Verhörmethoden hierzulande missbräuchlich und nach Art. 140 StPO verboten, teilweise sogar strafbar. Viele der dank DNA-Analysen später aufgedeckten Justizirrtümer in den USA sind auf solche Verhörmethoden zurückzuführen.¹⁹

Von allen solchen pseudo-psychologischen Verhör-Tricks distanzieren wir uns hier; sie haben mit der akademischen Psychologie und der Deontologie der Rechtspsychologen nichts zu tun.²⁰

Von der Drohung zu unterscheiden ist die Information des Beschuldigten. In dessen Ohren mag eine Information über die rechtliche oder tatsächliche Situation zwar wie eine Drohung klingen, unzulässig ist sie deswegen noch lange nicht.

⁹ Zusammengefasst in HAAS, *Psychologie de la déposition, victimologie et techniques d'entretien. Recherches juridiques lausannoises*, Zürich 2003.

¹⁰ BENDER/NACK/TREUER, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 3. Aufl., München 2007.

¹¹ Siehe MILNE/BULL (Fn. 2).

¹² Siehe HABSCHICK (Fn. 2).

¹³ HERMANUTZ/LITZCKE/KROLL/ADLER, *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit: Trainingsleitfaden*, 2. Aufl., Stuttgart 2008.

¹⁴ Ausgeführt in MILNE/BULL (Fn. 6), 141 ff.

¹⁵ In BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 1209 ff.

¹⁶ WENDLER/HOFFMANN, *Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren*, Stuttgart 2009.

¹⁷ Vgl. Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 140 N 5.

¹⁸ Siehe INBAU/REID/BUCKLEY/JAYNE, *Criminal Interrogation and Confessions*, 4th ed., Gaithersburg 2001.

¹⁹ Als Nebenbemerkung sei erwähnt, dass klassische Folter ebenfalls stark auf die Geständnisbereitschaft wirkt, sonst würde sie sich von selbst erübrigen und müsste nicht verboten werden. Nebst ihrer Verwerflichkeit produziert sie viele falsche Geständnisse und ist somit zur zuverlässigen Erkenntnisgewinnung untauglich.

²⁰ Zur Praxis des Operierens mit Täuschung und Tricks in den USA und international siehe auch in MILNE/BULL (Fn. 6), 92 ff.; HABSCHICK (Fn. 2), 6 ff. und in GORDON/FLEISHER, *Effective Interviewing and Interrogation Techniques*, 2nd ed., Amsterdam 2006, 183 ff.

In Bezug auf Täuschung gilt es ebenfalls zu nuancieren: Art. 140 StPO schützt nicht vor einem Irrtum, welchem jemand nur erliegt, weil er selber möglichst erfolgreich zu täuschen versucht! Ein Verhalten eines Befragers, welches nur beim Schuldigen Irrtumsgefahr bewirkt, beinhaltet ebenfalls keine verbotene Täuschung. Ferner: Was die befragende Person denkt und fühlt und was für Schlüsse sie aus einer bestimmten Antwort des Beschuldigten ziehen wird, muss sie nicht preisgeben.

Zusammenfassend gilt es also die feine, aber trennscharfe Linie zwischen erlaubter List und verbotener Täuschung (Tabelle 1) zu beachten.

Tabelle 1

Erlaubte List	Verbotene Täuschung
Verschweigen der Herkunft eines legal beschafften Beweismittels	Lüge in Bezug auf die Existenz eines Beweismittels
Ausnutzen vorher bestehender Irrtümer	Falsche Darstellung des Prozessgegenstandes in der einleitenden Belehrung
Freundliches Auftreten	Nötigende Täuschung (z. B. Androhung von Beugehaft)
Signalisieren von Verständnis	Vorspiegeln einer falschen Rechtslage
Taktisch geplante Reihenfolge des Vorhaltens von Beweismitteln	Vorspiegeln einer falschen Lage (bezüglich der Tatsachen des zu ermittelnden Lebenssachverhalts)
Taktisch geplantes Zurückhalten von Beweismitteln	Deutlich falsche Informationen zum zu erwartenden Strafmass

2. Die Vorbereitungen der Befragung und der Umgebung

Jede Befragung muss gut vorbereitet sein, darüber sind sich alle Lehrbücher einig.²¹ BENDER/NACK²² mahnen: «Was an vorausschauender Planung versäumt wird, ist unwiederbringlich verloren oder kann nur mit doppeltem Arbeitsaufwand hereingeholt werden». Die Vorbereitung umfasst vier Felder: (1) die Organisation der Befragungsumgebung, (2) die rechtlichen Grundlagen, (3) die Informationen zum Verfahrensgegenstand und (4) die zu befragende Person: Wen erwarte ich zur Befragung?

Die gute Vorbereitung soll aber nicht dazu verleiten, die erste Befragung der Beteiligten an einem frischen Vorfall unnötig hinauszuzögern. Jeder Tag, der ungenutzt verstreicht, lässt die Gedächtnisspuren verblassen. Gewalttäter und Drogenabhängige sind erfahrungsgemäss unter dem emotionalen Eindruck der Ereignisse in den allerersten Tagen oft viel zugänglicher als später.

²¹ Z.B. in HABSCHICK (Fn. 2), 110 ff.

²² BENDER/NACK, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band II Vernehmungslehre, 2. Aufl., München 1995, N 538.

a) Örtlichkeit und Elektronik

Die Organisation der Befragungsumgebung soll sicherstellen, dass die Grundbedingungen für ein ernsthaftes Gespräch gegeben sind. Die Örtlichkeit muss der Konzentration und der Erinnerung förderlich sein; es muss ruhig sein und es dürfen während des Gesprächs keine Telefonanrufe oder andere Ablenkungen zugelassen werden. Weiter gehört eine funktionierende EDV dazu. Bei Auskunftspersonen, von denen absehbar ist, dass es später zu einem Glaubhaftigkeitsgutachten kommen kann (bei Sexualstraftaten, Gewaltdelikten, generell in Konstellationen, wo der einzelnen Aussage ein sehr hoher Beweiswert zukommen kann) empfiehlt es sich, die Erst-Einvernahme auf Video aufzuzeichnen, so dass der Originalton später nochmals verbatim analysiert werden kann.

Der ganze Körper des Befragten soll für die einvernehmende Person sichtbar sein. Die Befragten dürfen keine Möglichkeit haben, Einsicht in die Akten zu nehmen (ausser man wolle das). Von Anfang an ist klarzustellen, dass eingeschaltete Mobiltelefone im Büro nicht toleriert werden. Nebst dem Störeffekt ist auch an eine Aufnahme oder eine Liveübertragung der Einvernahme mittels Handy zu denken. Bringt der Befragte Behältnisse mit? Wenn ja, lässt man sie kontrollieren. Man könnte sonst unangenehme Überraschungen erleben.

Der Strafverfolger soll sich in der Einvernahme wohl fühlen. Er bestimmt die Distanz zwischen sich und dem Befragten. Rückt Letzterer zu nahe, dann unterbricht man und weist ihn höflich zurück auf seinen Platz. Es gibt Beschuldigte, die grossen Bewegungsdrang haben und sich immer wieder vom Stuhl erheben. Diese kann man freundlich aber bestimmt darauf hinweisen, dass sie am Platz bleiben sollen. Im Extremfall soll man die Einvernahme unterbrechen.

b) Befragung mit Dolmetscher

Zur Vorbereitung gehören Bestellung und Instruktion von Dolmetschern. In der Einvernahme mit Dolmetschern ist es wichtig, so zu sitzen, dass Augenkontakt mit beiden Personen hergestellt werden kann. Während die befragte Person redet, soll man sie ansehen und beobachten und nicht über ihren Kopf hinweg mit dem Dolmetscher verhandeln. Es muss mit der befragten Person in Bezug auf die Zuwendung so gesprochen werden, wie wenn man ihre Sprache verstünde. Die Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher erfordert gegenseitige Disziplin und Respekt. Man soll nicht zu lange reden und dem anderen jeweils genügend Zeit einräumen. Am besten erklärt man ihm von Anfang an, dass er sich nicht scheuen soll, bei der kleinsten Unklarheit nachzufragen. Als Kontrolle ist auf die zeitliche Dauer der Übersetzung zu achten. Weicht sie deutlich von derjenigen der Frage ab, so kann man davon ausgehen, dass ein Problem besteht. Dann muss nachgefragt werden. Weiter sollen nach der Fragestellung keine Diskussionen zwischen dem Dolmetscher und der befragten Person beginnen. Sollte sie die Frage nicht verstehen,



so liegt es am Strafverfolger, neu zu formulieren. Der Übersetzer hat nur die neu formulierte Frage zu übersetzen.

Unerfahrene Dolmetscher sind dahingehend zu instruieren, dass sie möglichst wörtlich übersetzen sollen. Insbesondere müssen sie Unlogisches oder Widersprüchliches so wiedergeben, wie es gesagt wurde. Es ist nicht die Aufgabe des Dolmetschers, unsinnigen Antworten eines Befragten einen möglichen Sinn zu verleihen. Bei Sinnfragen und Unverständlichkeiten ist es immer die Aufgabe des Strafverfolgers, nachzuhaken. Schimpfwörter, Vulgärsprache und Sprachgemisch sind ebenfalls wörtlich wiederzugeben (allenfalls später zu erklären). Manchmal bestehen bei Dolmetschern Hemmungen, Ausdrücke aus der Gasse, dem Sexual- oder Fäkalienbereich zu übersetzen. Man kann ihnen die Hemmungen nehmen, indem man sie darauf aufmerksam macht, dass die Übersetzung ein rein technischer Vorgang ist und die genaue Begriffsbezeichnung wesentlich ist. Besonderheiten in Dialekt, Metaphern, Sprichwörtern, euphemistischen Redewendungen oder Sprachgemisch sind unbedingt wörtlich zu notieren und ggf. mit einer Erklärung versehen zu übersetzen. Solche Merkmale spielen nämlich eine wichtige Rolle in einer Glaubhaftigkeitsanalyse; sie sind mögliche Realzeichen.²³

Gute Dolmetscher können mehr als nur übersetzen. Sie können Eigenheiten ihres Herkunftslandes erklären. Es lohnt sich also, mit ihnen über soziokulturelle Belange ihrer Heimatländer zu sprechen. Man wird einiges erfahren, was für die eigene Arbeit von höchstem Nutzen ist.²⁴

Im Anschluss an Einvernahmen kann es vorkommen, dass der Verteidiger noch schnell mit dem Beschuldigten sprechen möchte und dazu den Übersetzer braucht. Dies könnte den Übersetzer in eine unangenehme Lage bringen und muss daher unbedingt vermieden werden.

c) Rechtliche Grundlagen und Sachverhalt

Ausgangspunkt einer Befragung ist immer das materielle Recht. Es müssen konkrete Vorstellungen vorhanden sein, welche möglichen Straftatbestände mit all ihren objektiven und subjektiven Elementen sowie den Begriffspaaren Begehung/Unterlassung, Qualifikation/Privilegierung, Versuch/Vollendung und der Trias Gehilfenschaft/Anstiftung/Mittäterschaft abgeklärt werden müssen. Schliesslich geht es darum, Rechtfertigungsgründe, Schuldausschlussgründe und andere verschuldensrelevante Faktoren zu erheben.

Das materielle Recht gibt das Befragungsprogramm vor, das formelle Recht die Schranken der Umsetzung, und die Psychologie gibt uns die handwerklichen Instrumente.

Weiter müssen die Akten vor der Einvernahme gründlich studiert werden.²⁵ Der Strafverfolger soll daraus die richtigen Fragestellungen vor dem Hintergrund des materiell

rechtlichen Programms erkennen und die konkreten Fragen vorgängig zusammenstellen. Er muss in der Materie genügend sattelfest sein, um nötigenfalls spontan reagieren zu können. In grossen Verfahren ist es unmöglich, die gesamte Aktenlage jederzeit mental präsent zu haben. So empfiehlt es sich, die Einvernahmen thematisch zu unterteilen. Wesentliche Aktenstücke, auf die man in der Einvernahme verweisen will, sollte man als Kopie bereitstellen. Alle Akten, die dem Befragten in der Befragung vorgelegt worden sind, sind im Protokoll präzise zu zitieren; allenfalls am Ende der Einvernahme beizufügen. Tatortkenntnisse sind für eine gezielte Einvernahme von zentraler Bedeutung. Damit ist der persönliche Augenschein vor Ort gemeint und nicht bloss der Eindruck, der aus Skizzen und Fotos entsteht.

Wenn bereits Erkenntnisse über die vorgeladene Person vorhanden sind, ist es sinnvoll, sich darüber kundig zu machen, um Überraschungen vorzubeugen (z.B. die Person ist nicht einvernahmefähig, die Person tritt aggressiv auf, hat sich bewaffnet, droht). Indes sollten Informationen aus zweiter Hand nicht zu Voreingenommenheit verleiten. Die Fähigkeiten und der Wille als befragte Person relevante und genaue Informationen preiszugeben, ist nämlich weitgehend situativ bedingt, d.h. unabhängig von der Persönlichkeit und ihrem Ruf.²⁶

d) Empathie, sprachlicher Ausdruck und Kommunikationspsychologie

Wir vertreten hier eine Grundhaltung der Empathie: Nur wer zu den Menschen einen offenen, freundlichen und fairen Zugang hat und ihnen wirklich zuhört, kann darauf zählen, die relevanten Informationen in der Einvernahme zu erhalten. Dies gilt übrigens auch für schwierige, renitente oder manipulative Kundschaft! Unter Empathie, d.h. Einfühlungsvermögen, versteht man²⁷ einerseits das Verständnis für die emotionale Befindlichkeit der anderen Person selber (sog. konkordante Empathie). Andererseits besteht Empathie auch darin, sich in die Befindlichkeit der Gesprächspartner resp. der sozialen Umgebung der anderen Person einzufühlen (sog. komplementäre Empathie). Gefühle für den gegenüberstehenden Menschen, die man auch als Strafverfolger in jeder Kommunikation unweigerlich entwickelt, sind also nicht etwa zu unterdrücken, wie das früher manchmal empfohlen wurde. Führende Neurowissenschaftler (z.B. LEDOUX²⁸ und DAMASIO²⁹) haben gezeigt, dass das Fehlen von Emotionen eine schwere Störung der sozialen Intelligenz und der Handlungsfähigkeit bewirkt. Die Betroffenen werden unfähig, wichtige Entscheide zu fällen oder sie wählen völlig unsinnige und gefährliche Alternativen. Der intelligente Umgang

²³ Siehe II/1.a) und BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 238.

²⁴ Ausführungen dazu auch in HABSCHICK (Fn. 2), 560 ff.

²⁵ Auch in BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 283.

²⁶ BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 214 und ARNTZEN, Psychologie der Zeugenaussage, 4. Aufl., München 2007, 115 ff.

²⁷ Definition nach RACKER, Übertragung und Gegenübertragung, Basel 1978, 73 ff.

²⁸ LEDOUX, Das Netz der Gefühle, 5. Aufl., München 2010.

²⁹ DAMASIO, Descartes' Irrtum, 6. Aufl., Berlin 2010.

mit Gefühlen besteht vielmehr darin, dass man sie als Signale bei sich wahrnimmt und reflektiert, ohne sie aber auszuleben. Um sich bei starken Affekten besser beherrschen zu können, empfiehlt es sich, eine kurze Pause einzuschalten, in der man sich vorübergehend ganz auf den eigenen Körper konzentriert. Welche körperlichen Sensationen spürt man als Begleiterscheinung der Emotion (schwitzen, unruhige Glieder, Blei im Bauch, Haare sträuben sich, etc.)? Diese Technik stammt aus der Psychotherapie und heisst «Achtsamkeit» (engl. *mindfulness*). Sie lässt unangenehme Gefühle erträglicher werden und verbessert so die Selbstbeherrschung.³⁰

Zur Einfühlungsfähigkeit gehört weiter, dass die vernehmende Fachperson sich sprachlich dem Niveau der Befragten anpasst.³¹ Bandwurmsätze werden vom grössten Teil der angesprochenen Personen nicht verstanden und gehäufte Eigenschaftswörter verwirren nur. Viele Menschen mit bescheidener Schulbildung können Sätze mit mehr als einem Nebensatz nicht verstehen. Man denke daran, dass Minderintelligenz häufig vorkommt; ca. 1% der mitteleuropäischen Bevölkerung ist leicht geistig behindert. Unter Immigranten aus der Dritten Welt (die in der Kindheit an Unterernährung und Darminfektionen gelitten haben) sind es aber erheblich mehr. Diese Menschen versuchen, ihr Handicap zu verstecken und sagen nicht, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Diejenigen unter ihnen, die sozial angepasst sind, können in der Regel ein selbstständiges Leben führen und sind selbst für Kliniker ausserhalb spezifischer Intelligenz-Tests nicht zu diagnostizieren!³² Daher gilt: Lieber kurze, einfache Sätze benutzen und Nebensätze so gut wie möglich vermeiden.

Wortwiederholungen wurden in der Schule jeweils als schlechter Stil bewertet; ein Protokoll ist aber kein schriftstellerisches Werk. Wenn man es in einer Befragung mit einem Brotmesser als Tatwaffe zu tun hat, dann ist und bleibt es ein Brotmesser und wird nicht plötzlich zum Küchenmesser, Schneideinstrument, scharfzackigen Werkzeug, Stilet oder zur gefährlichen Waffe.

Schliesslich ein kurzes Wort zum Thema Milieusprache: Wer in völliger Unkenntnis in Bezug auf den Sprachcode der Szene ist, dem kann es passieren, dass er nicht ernst genommen wird. Gleiches passiert allerdings auch dann, wenn die Milieusprache aufgesetzt verwendet wird. Angebracht ist Sachkenntnis gepaart mit Authentizität.

Auf jeden Fall muss das Juristendeutsch vermieden werden³³ – auch in Rechtsbelehrungen! Das Ergründen der Ver-

gangenheit stellt ein historisch-dokumentativer Akt dar, in welchem es darum geht, eine soziale Realität genau so, wie sie geschildert wurde, abzubilden und nicht vorab schon rechtlich zu interpretieren! Ferner ist darauf zu achten, dass geläufige juristische Fachausdrücke bei der befragten Person keine unerwünschte Assoziationen hervorrufen. Folgende Ausdrücke sind problematisch:

«Der Kläger behauptet ...» (behaupten wird als nicht der Wahrheit entsprechend aufgenommen)

«Sie sollen gesagt haben ...» (Konjunktiv wird als Zweifel aufgenommen)

Ins gleiche Kapitel gehört, dass man die Leute mit ihrem Namen anspricht und nicht in ihrer prozessualen Funktion («Beschuldigter, was sagen Sie dazu?») und dass man die anderen Prozessbeteiligten nicht als «Zeuge», «Opfer» oder «Geschädigte» benennt, sondern als Personen mit einem Namen.

Übrigens liegt es auch im Sprechtempo an der Fachperson, sich den Befragten anzupassen und nicht umgekehrt.

Das bekannte – wenn auch empirisch noch zu wenig geprüfte – Kommunikationsmodell von SCHULZ VON THUN³⁴ legt den Fokus auf vier zentrale Aspekte jeglicher Kommunikation, die es für die Einvernahmesituation zu beachten gilt:

- Auf der *Informations-Ebene* geht es um Fakten und objektive Sachverhalte. Wichtig sind dabei der Wahrheitsgehalt, die Relevanz und Hinlänglichkeit der Informationen.
- Auf der *Beziehungs-Ebene*: Ob man will oder nicht, wenn man jemanden anspricht, wird durch Formulierung, Tonfall und Mimik erkennbar, wie man zum Anderen steht und was man von ihm hält; zumindest bezogen auf den aktuellen Gesprächsgegenstand.
- Die *Appell-Ebene*: Wenn jemand das Wort ergreift und es an jemanden richtet, will er in der Regel auch etwas bewirken, einen Einfluss nehmen. Kurz gesagt: Er sendet einen Appell aus.
- Die *Selbstkundgabe-Ebene*: Jede Äusserung enthält nolens-volens eine Selbstkundgabe, einen Hinweis darauf, was in einem vorgeht, wie einem ums Herz ist, wofür man steht und wie man seine Rolle auffasst.

e) Rollenkonfusion und Aufweichung der Spielregeln vermeiden

Ist wirklich die vorgeladene Person im Büro? Am besten lässt man sich beim ersten Mal einen Ausweis zeigen.

Damit die anspruchsvolle Aufgabe einer Einvernahme von allen Beteiligten geleistet werden kann, müssen gewisse Spielregeln zwingend eingehalten werden. Manchmal muss

³⁰ Siehe dazu GROSSMAN/NIEMANN/SCHMIDT/WALACH, *Mindfulness-based stress reduction and health benefits. A meta-analysis*. *Journal of Psychosomatic Research*. 57(1):35-43. 2004, doi:10.1016/S0022-3999(03)00573-7.

³¹ MILNE/BULL (Fn. 6), 34.

³² Vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT (Hrsg.), *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V(F) – Klinisch-diagnostische Leitlinien*, 8. Aufl., Bern 2011, 308 ff.

³³ BENDER/NACK (Fn. 22), N 828, nennen dazu lustige Stilblüten aus unsachgemäss aufgenommenen Protokollen.

³⁴ SCHULZ VON THUN, *Miteinander reden 1, Störungen und Klärungen*, Reinbek bei Hamburg 2011. Für die Zwecke der Einführung in die Vernehmungstechnik wurde es ebenfalls verwendet und angepasst durch HABSCHICK (Fn. 2), 83 und 100 ff.



man explizit darauf aufmerksam machen und die Rollen klar definieren, damit kein Chaos entsteht. Man weise freundlich, aber bestimmt, darauf hin, wie diese Spielregeln sind: Der Staatsanwalt stellt die Fragen zu den laufenden Ermittlungen und nicht der Befragte; in Konfrontationen spricht immer nur eine Person. Der Anwalt hat seine Fragemöglichkeit grundsätzlich am Ende der Einvernahme, dort aber zusammenhängend und ohne unterbrochen zu werden. Falls Spielregeln gebrochen werden, muss auf die Konsequenzen für den Wiederholungsfall aufmerksam gemacht werden (z.B. Unterbruch oder Abbruch der Einvernahme, Ordnungsbusse, Ausbau des Sicherheitskonzepts durch Beizug der Polizei oder Verlegung in einen anderen Raum). Der Ausschluss der Verteidigung dürfte der absolute Ausnahmefall sein und grundsätzlich immer zu einem Abbruch der Einvernahme führen.

Die Machtposition der Strafverfolger bringt es mit sich, dass von ihnen eine hervorragende Selbstkontrolle verlangt wird. Wem die Selbstkontrolle zu entgleiten droht, tut gut daran, die Einvernahme zu unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn der Befragte daran ist, die Selbstkontrolle zu verlieren.

3. Die gute Rechtsbelehrung

Fast immer stellt die Einvernahme für die befragte Person eine Stresssituation dar. Wer selbst schon – und sei es nur als Zeuge – befragt worden ist, kann das nachvollziehen. Der befragten Person muss erklärt werden, was von ihr erwartet wird. Unbekanntes löst Angst und Unbehagen aus, speziell bei Menschen, die sich zum ersten Mal mit dieser Situation konfrontiert sehen. Selbst schlechte Nachrichten sind oft besser als gar keine. Deshalb ist es gerade am Anfang der Begegnung nötig, das Eis zu brechen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.³⁵

Demgegenüber steht das Strafprozessrecht, das den Gesprächsverlauf streng regelt.³⁶ Wegen zunehmend komplexer prozessualer Vorschriften haben sich in den letzten Jahren teilweise extrem ausführliche Rechtsbelehrungen eingebürgert, die selbst einen als Zeugen vorgeladenen Jusstudenten mehr erschrecken als zur Kooperation motivieren. Werden diese dann noch in einem bürokratischen Tonfall heruntergeleiert, sind damit Hürden aufgebaut worden, die jegliches Vertrauen im Keim zu ersticken drohen. Ungeschickt verfasste Belehrungen werden auf der Appell-Ebene (nach SCHULZ VON THUN)³⁷ wahrgenommen. Strafverfolger wollen ja tatsächlich etwas von den Leuten und sie wollen es in einer ganz bestimmten Form, die sie bereits am Anfang klar darlegen müssen. Jedoch kommt es schlecht an, wenn man

ein Gespräch mit Forderungen, Belehrungen und Strafanordnungen beginnt. Auch auf der Selbstdarstellungsebene haben heruntergeleierte Rechtsbelehrungen einen unerwünschten Effekt: Sie stellen den Strafverfolger als einen herzlosen Bürokraten dar, der das Gegenteil des vom Gesetzgeber intendierten fairen Verfahrensleiters verkörpert.

Wir empfehlen vielmehr, die vorgeladene Person zu fragen, ob sie wisse, wie ein solches Gespräch ablaufe. Dieser Einstieg ermöglicht eine für den Fall und die Person massgeschneiderte Rechtsbelehrung, die auf natürliche Art und Weise ins Gespräch einfließt. Die Rechtsbelehrung dient der Aufklärung und nicht der Einschüchterung und so soll sie auch vermittelt werden. Als Textbausteine ausformulierte Rechtsbelehrungen in Einvernahmevorlagen (im Extremfall sogar mit Gesetzestext), wie sie in den meisten Kantonen verwendet werden, sind aus kommunikationspsychologischer Sicht untauglich. Besser wären Merkmale, woran sicher gedacht werden muss. Ausgehend davon könnte dann eine individuelle Belehrung, die sowohl sprachlich, wie auch inhaltlich der Empfängerebene der befragten Person angepasst wäre, erfolgen. Ein Vorgehen mit Nachfragen verhindert auch das unpersönliche Ablesen einer unverständlichen Belehrung vom Bildschirm.

4. Information über den Verfahrensgegenstand

Wenn es sich um die Einvernahme von Beschuldigten handelt, ist die rechtliche Informationspflicht über den Verfahrensgegenstand abschliessend geregelt. Hingegen ist unklar, wie weit man Auskunftspersonen und Zeugen über den Verfahrensgegenstand informieren soll und muss. Hier sind zwei gegensätzliche Aspekte in Betracht zu ziehen. Die Motivation auszusagen, steigt i.d.R. mit zunehmendem Informationsgehalt, denn dadurch entsteht mehr Vertrauen bei der befragten Person. Dem stehen Erkenntnisse der kognitiven Psychologie entgegen, die anraten, die Beeinflussung von Zeugenaussagen durch Vorinformationen über den Stand der Ermittlungen möglichst gering zu halten. Autoritätsgläubige Menschen könnten nämlich durch umfangreiche Vorinformationen zum Verfahrensgegenstand eigene Schlüsse ziehen, über das, was der Strafverfolger ihres Erachtens gerne hören möchte und sich versucht fühlen, ihre Aussagen dementsprechend anzupassen (sog. Versuchleiter- oder Rosenthaleffekt).³⁸ Um dem Strafverfolger zu gefallen, könnten sie beispielsweise Wahrnehmungen unterschlagen, die dem Verdacht vermeintlich oder tatsächlich widersprechen. Ein solches Verhalten ist natürlich absolut unerwünscht. So muss beim Informieren über den Verfahrensgegenstand sorgfältig zwischen beiden Polen abgewogen werden. Das Prozessrecht unterscheidet in Art. 143 Abs. 1 StPO bei der Belehrung über den Verfahrensgegenstand zwar nicht zwischen der beschuldigten Person, dem Zeugen und der Auskunftsperson. Letztlich muss die Belehrung der zu vernehmenden Person jedoch

³⁵ MILNE/BULL (Fn. 6), 50.

³⁶ Siehe dazu die Ausführungen von HUSSELS, Fragen der Vernehmungstechnik und -taktik bei der Einvernahme von Zeugen/Auskunftspersonen, FP 2011, 354 ff. Martin Hussels, Erster Staatsanwalt in Ravensburg/D, unser Mitstreiter in der Ausbildung am CCFW sei auch herzlich für seine Unterstützung gedankt.

³⁷ Siehe SCHULZ VON THUN (Fn. 34).

³⁸ ROSENTHAL/ROSNOW, *Artifacts in Behavioral Research*, Oxford 2009.

auf die Wahrung der ihr zustehenden Rechte ausgerichtet sein. Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, einen Zeugen, mit Blick auf eine mögliche Beeinflussung, weniger detailliert über den Verfahrensgegenstand zu informieren als eine beschuldigte Person.

5. Die Fragen zur Person

Mit den Fragen zur Person nach Art. 143 Abs. 1 und 3 StPO geht es auf der Sachebene um die Erfassung notwendiger Informationen. Sie sind aber auch für die Kommunikation zwischen der befragten Person und dem Strafverfolger wichtig. Sie sollen den Kontakt vertiefen und die Compliance, d.h. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, herstellen.

Wie in jedem anderen Gespräch kann man in der Einvernahme nicht mit der Tür ins Haus hineinfallen. Wer sofort zur Sache kommt, stösst vielen Menschen vor den Kopf. Die Fragen zur Person enthalten nicht zuletzt den Aspekt der Selbstdarstellung des Vernehmenden, nämlich als Fachperson, die geduldig und genau zuhört und die ihr Gegenüber respektiert. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass man das Aussageverhalten der befragten Person zu konfliktfreien Themen, über die ehrlich Auskunft gegeben werden kann, beobachten kann.³⁹ Diese sog. base-line dient dem Vergleich mit dem Aussageverhalten über den relevanten Vorfall und kann später für die Glaubhaftigkeitsanalyse benutzt werden.⁴⁰

LÖHNER⁴¹ schreibt: «Der Art der Beziehung zwischen Beschuldigtem und Untersuchenden ist wahrscheinlich eine bedeutend gewichtigere Stellung einzuräumen, als dies in der täglichen Praxis häufig geschieht.» Für den Erfolg der Einvernahme ist somit in hohem Masse entscheidend, inwiefern es gelingt, eine Atmosphäre zu schaffen, die es der befragten Person erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht, Aussagen zu machen.»⁴²

6. Die Teilziele der Einvernahme zur Sache bestimmen die Technik

Vernehmen zur Sache ist eine hohe Kunst, die nicht mit einer einzigen Gesprächsführungstechnik gemeistert werden kann. Vielmehr sind mehrere Methoden zu kombinieren. Diese orientieren sich am jeweils zu erreichenden Teilziel der Einvernahme. Die Reihenfolge der Teilziele ist nach erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten gewählt. Die Techniken fangen immer zuerst mit offenen Fragen an, die sich zunehmend

verengen bis hin zu ja/nein-Fragen, die einen zu überprüfen den Sachverhalt auf den Punkt bringen. Als Merkhilfe dient das Schema der Trichter.

a) Die erkenntnistheoretische Abfolge der Anhörungstechniken

1) Das erste Teilziel besteht im Erheben eines freien Berichts über die relevanten Geschehnisse (engl. open statement). Die befragte Person soll dabei in eigenen Worten möglichst spontan alles berichten können, woran sie sich erinnert. Diese Vorgehensweise sieht übrigens auch das Gesetz vor: Art. 143 Abs. 4 StPO hält fest, dass nach der Belehrung die befragte Person aufgefordert werden soll, sich zum Gegenstand der Einvernahme zu äussern. Der freie Bericht ist das Fundament der Tatsachenfeststellung⁴³ und hat von allen Aussagen den höchsten Beweiswert, weil er am wenigsten durch Fragen beeinflusst ist.

Grundsätzlich muss auch beim Beschuldigten zumindest versucht werden, einen freien Bericht zu erheben, den man später durch Präzisierungen ausführen und vervollständigen lässt, und zwar vor den Vorhalten mit bereits vorhandenen Beweismitteln (Art. 143 Abs. 4 StPO gilt für alle Befragungen!). Diese Regel erfüllt sowohl die Vorgaben der kognitiven Psychologie zum optimalen Erkenntnisgewinn im Gespräch als auch die der strafrechtlichen Unschuldsvermutung gegenüber dem Beschuldigten.

2) Ein zweites Teilziel jeder Einvernahme besteht darin, die Erinnerungen nochmals zu stimulieren, um den Bericht mit noch mehr spontan erinnerten Details anzureichern.

3) Erst das dritte Teilziel besteht darin, die Informationen präzisieren zu lassen, indem man Personenbeschreibungen, Namen, Adressen, Zeitangaben und Alibi erfragt. Dazu schreibt der Art. 143 Abs. 5 StPO vor, dass durch klar formulierte Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben ist. Ein weit verbreiteter Fehler in der Einvernahmetechnik besteht darin, dass viel zu früh nach solchen Präzisierungen gefragt wird und der freie Bericht dadurch unterbrochen (oder gar abgebrochen) wird.

4) Ganz am Schluss einer Anhörung können sog. Filterfragen⁴⁴ gestellt und Beweismittel vorgelegt werden. Das Vorlegen der Beweismittel ist so zu planen, dass keine suggestive Beeinflussung der Befragten erfolgt.

b) Die Abfolge der Verhörtechniken

1) Die Phase der Vorhalte leitet bei unglaublichen Aussagen das Verhör ein. Damit sollen allfällige Ungereimtheiten aufgeklärt werden. Das vorhandene Beweismaterial muss zuerst unter taktischen Gesichtspunkten geordnet werden. Nicht jede Reihenfolge der Vorhalte erzeugt gleichermassen reichhaltige und zudem als Beweis verwertbare Aussagen.

³⁹ Dazu auch GORDON/FLEISHER (Fn. 20), 65 ff.

⁴⁰ Genauer: zur Analyse der strukturellen Beschaffenheit von Aussagen. In einem Handbuch der Rechtspsychologie wurde der Terminus strukturelle Beschaffenheit unglücklicherweise Konstanz-Analyse genannt (eine *contradictio in adjecto*, denn was konstant ist, muss nicht analysiert werden). Siehe VOLBERT/STELLER (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen/Bern 2008, 304.

⁴¹ LÖHNER, Kommunikationspsychologie in der Einvernahme, Kriminalistik 11, 611 ff.

⁴² Weiteres dazu in HUSSEL (Fn. 36).

⁴³ BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 808 ff.

⁴⁴ Definiert im Kapitel II/2.



2) Bei der Einvernahme von Tatverdächtigen folgt ein weiteres notwendiges Teilziel, das darin besteht, spezifische Fragen nach dem Tatvorwurf direkt auf den Punkt zu bringen. Es genügt nicht, in der Information über den Verfahrensgegenstand über den Vorwurf zu orientieren. Vielmehr muss ein Beschuldigter die Gelegenheit erhalten, sich explizit zur Frage: «haben sie es (d.h. den Tatbestand) getan» zu äussern, um den Vorwurf zu bestreiten oder zu anerkennen.

3) Im einfachsten Fall erreicht man dann ein Geständnis oder noch häufiger gewisse Zugeständnisse. Der Beschuldigte gibt zu, dass er irgendwie an der Tat beteiligt gewesen sei, versucht aber u.U. seine Beteiligung oder das Ausmass der Schuld herunterzuspielen.

Das Verfahren kann an diesem Punkt auch den gegenteiligen Verlauf nehmen, wenn sich nämlich die Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten entkräften, was natürlich ebenfalls ein Teilerfolg der Ermittlungen darstellt.

4) Falls ein Eingeständnis objektiver Tatsachen vorliegt, wäre jetzt optimalerweise ein umfassendes Geständnis mit allen Aspekten der subjektiven Schuldelemente sowie der Entlastungsmomente zu erreichen. An diesem Punkt wird ein erneuter Durchlauf der Unterziele fällig, d.h. auf der Grundlage der Eingeständnisse muss wieder mit einem neuen freien Bericht begonnen werden. Die befragte Person wird aufgefordert, in ihren Worten das ganze Geschehen erneut umfassend zu schildern. Dies wird im sogenannten Mehrfachtrichter der Einvernahmeziele und -techniken grafisch dargestellt.

Im weniger klaren Fall streitet der Beschuldigte bis zum Schluss alles ab und man muss das Verfahren einstellen oder genügend Beweismittel für einen Indizienprozess sammeln. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen sowie Indizien zu psychologischen Fakten, die man in den Protokollen fin-

det, bekommen dann einen zentralen Stellenwert. Die Richterbefragung in drei Ländern⁴⁵ hat ergeben, dass sich sehr viele Beschuldigte tief in Widersprüche verwickeln, wenn ihre Rechtfertigungen nicht den Tatsachen entsprechen.

c) Das Schema der Trichter der Gesprächsführungstechniken

Im folgenden Schema wird der Zusammenhang zwischen Gesprächsführungstechnik und Teilziel jeder Einvernahme illustriert. Die Trichter zeigen auf, wie sich die Gesprächsführung zuerst sehr offener Techniken bedient, die zunehmend enger werden. Im Normalfall einer Zeugenvernehmung ist der Vorgang nach den W-Fragen oder nach einigen wenigen Vorhalten bereits beendet. Nicht so bei Personen, die nicht wahrheitsgemäss antworten: Bei ihnen muss der Trichter oft mehrfach durchlaufen werden.

Nach jedem erfolgten Zugeständnis wird man also erneut einen freien Bericht erheben und der Prozess wiederholt sich.

In den Sozial- und Literaturwissenschaften nennt man das wiederholte Durchlaufen einer Methode zur Aufklärung und Sinnerschliessung eines verborgenen Sachverhalts «hermeneutischer Zirkel»⁴⁶. Die sog. interne Validität bezieht sich auf die innere Widerspruchsfreiheit oder Kohärenz der Aussage und zudem auf das Vorhandensein von Realkennzeichen.⁴⁷ Die externe Validität hingegen bezeichnet die Gültigkeit einer Aussage im Vergleich zu den anderen Ermitt-

45 KUNZ/HAAS (Fn. 5).

46 AST, Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik, Landshut 1808. Online: http://books.google.ch/books/about/Grundlinien_der_Grammatik_Hermeneutik_un.html?id=IAEMAAAYAAJ&redir_esc=y (zuletzt besucht am 14.9.2012), 1808, 179 ff.

47 Definition der Realkennzeichen in Kapitel II/1.a).

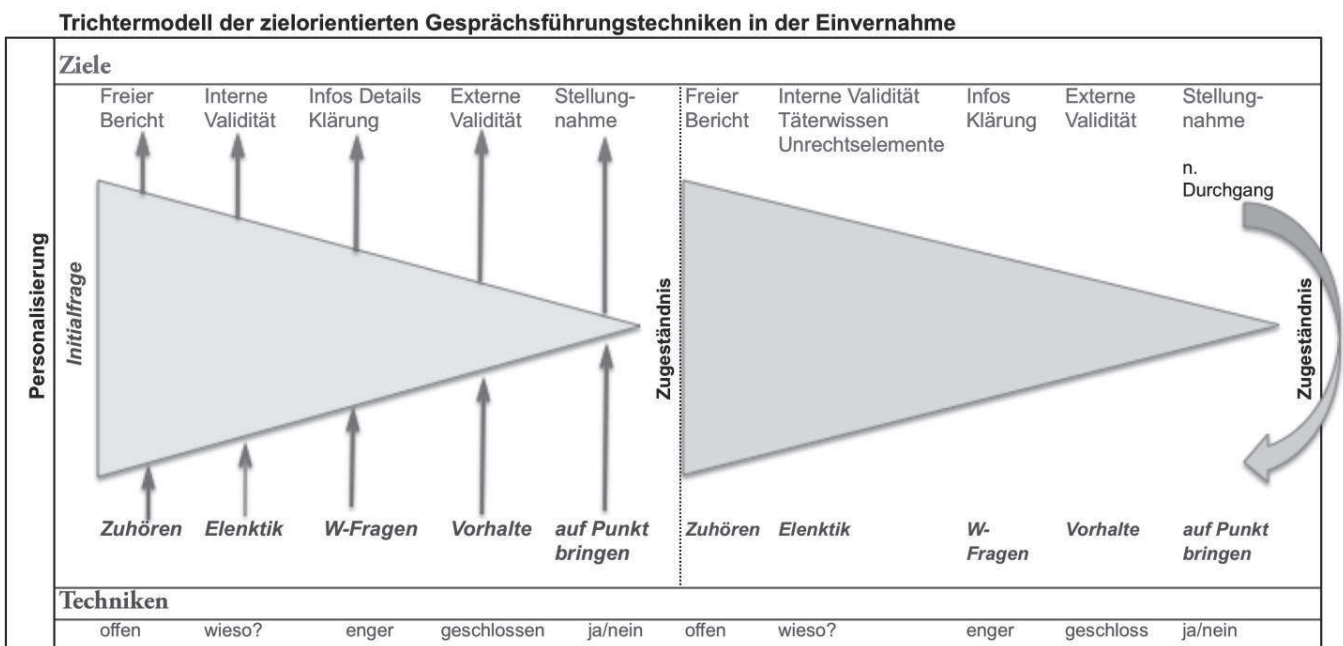


Abbildung 1

lungsergebnissen, oder anders gesagt, die Korrespondenz der Aussagen mit den äusseren Fakten.⁴⁸

II. Gesprächsführungstechniken für die Anhörung

Im Gegensatz zum Verhör (d.h. Techniken des Vorhaltens), existiert für die Anhörung der Auskunftspersonen und Zeugen sehr wohl eine international anerkannte best practice, die man in nahezu jedem Lehrbuch findet. Sie besagt, dass zuerst der freie Bericht erhoben werden muss und erst danach geeignete Fragen zur Präzisierung gestellt werden sollen. Spezifisch für den mitteleuropäischen Rechtsraum ist die Forderung, dass auch der Beschuldigte zuerst einmal mit einer offenen Initialfrage angehört werden soll.

1. Das Erheben des freien Berichts

Bei manchen Zeugen und Auskunftspersonen, die dem Beschuldigten fern stehen, ist das Erheben des freien Berichts unkompliziert, weil diese von sich aus das Bedürfnis haben zu erzählen, was passiert ist. Bei anderen Befragten hingegen kann die Erhebung des freien Berichts einige Stolpersteine bieten. Ein häufiger Fehler besteht darin, dass der Vernehmende nicht die Geduld aufbringt, abzuwarten, was kommt und viel zu schnell weitere Fragen stellt. Daraus kann sich die unglückliche Konstellation ergeben, dass der Strafverfolger mehr spricht und mit seinen Fragen mehr Informationen über das laufende Verfahren preisgibt, als er vom Befragten überhaupt erhält.

Strafverfolger wissen, wie schwierig es sein kann, gewisse Leute zu einem umfassenden freien Bericht zu motivieren. Einige Befragte erzählen viel und spontan, aber sie kommen nicht zur Sache oder sie wissen gar nicht, was wichtig sein könnte. Andere kreisen rund um Emotionen und Meinungen, anstatt Fakten zu berichten. Wieder andere sind von Natur aus wenig gesprächig und liefern eine unbrauchbare Kurzzusammenfassung der Geschehnisse. Weitere verhalten sich völlig passiv. Schliesslich gibt es Leute, die dauernd abschweifen und Mühe haben, sich auf die Frage zu konzentrieren. Die genannten schwierigen Ausdrucksweisen können sowohl emotionale als auch kognitive Gründe haben und sind oft im Charakter der Betroffenen tief verankert. Das bedeutet leider, dass man das störende Verhalten nicht durch eine Ermahnung auf die Schnelle verändern kann.

Gefragt sind also Geduld und Einfühlungsvermögen sowie Respekt vor dem Gegenüber. Selbstverständlich soll man den Erinnerungsprozess nicht mit vorschnellen Präzisierungsfragen unterbrechen. Die befragte Person geht sonst davon aus, dass sie auch im weiteren Verlauf der Befragung unterbrochen werden wird und wird dann weniger präzise berichten. Sie meint, dass ihr gesagt werde, was wichtig sei

und was nicht. Wer ungeduldig ist, bewirkt, dass sich die befragte Person der offenbar vom Vernehmenden gewünschten zeitlichen Beschränkung anpasst. Sie berichtet dann kürzer und weniger detailreich.

Weiter soll man die Befragten nicht etwa mit dem unglücklichen Satz: «Bitte fangen Sie von vorne an» zu einer chronologisch geordneten Erzählung ermahnen. Der selbst gewählte Anfang einer Geschichte lässt sich nämlich ausgezeichnet analysieren und enthält wichtige Hinweise auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen oder den Mangel daran.

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich dadurch, dass die Menschen im Versuch, ihre Erinnerungen abzurufen, zuerst oft auf sogenanntes Skriptwissen⁴⁹ zurückgreifen. Sie schildern die Routinehandlungen des betreffenden Wochentages anstatt das, was sie am spezifisch gefragten Datum getan und erlebt haben. Die Befragten brauchen dies als eine Art Esels-Brücke auf dem Weg in die Rekonstruktion ihrer Erinnerungen. Erst wenn die Person nach Abschluss des freien Berichtens immer noch nicht von sich aus spezifiziert hat, weshalb der besagte Montag sich von allen anderen Montagen unterscheidet, kann man sie mit W-Fragen den Unterschied herausarbeiten lassen.

Während der Erhebung des freien Berichts sollten alle Benennungen und Personennamen, welche von den Befragten spontan verwendet werden, zuerst genauso übernommen werden, d.h. der «Küde» soll «Küde» bleiben und nicht zum «Herrn Kurt Meier, whft 8046 Zürich» werden und der «Italo-Föhn» soll ebenfalls nicht zur «Beretta 92FS» werden, denn dadurch würde die befragte Person von ihrem emotionalen Erleben entfremdet, was dem Abrufprozess aus dem autobiografischen Gedächtnis ganz und gar abträglich ist. Die frei gewählten Benennungen und Namen sind nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Beweisführung über psychische Tatsachen und für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung interessant. Der «Italo-Föhn» ist eindeutig eine Milieuwaffe und kein Sammlerobjekt, wie vielleicht nachträglich behauptet werden könnte und das Kürzel «Küde» gilt vielleicht nur in einem bestimmten Personenkreis, der mit der Tat zu tun hat.

Erst in einem viel späteren Zeitpunkt der Einvernahme (nämlich bei den W-Fragen) gilt es dann, die individuellen Sprach-Codes aufzuklären.

a) Weshalb ist der freie Bericht wichtig?

Über die zentrale Wichtigkeit des freien Berichts herrscht ein internationaler Konsens, unabhängig von der Rechtstradition, in der sich die Autoren von Lehrbüchern zur Vernehmungstechnik situieren.⁵⁰ Sie erschliesst sich eindeutig aus hunderten von wissenschaftlichen Studien über die Wahr-

⁴⁸ Siehe auch Kapitel III/1.c).

⁴⁹ Siehe dazu MILNE/BULL (Fn. 6), 29 ff.

⁵⁰ Weitere Ausführungen in HAAS (Fn. 9); BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 815 und MILNE/BULL (Fn. 6).



nehmungs- und Gedächtnispsychologie.⁵¹ Der freie Bericht hat normalerweise einen grösseren Anteil an korrekten und detaillierten Informationen als alle anderen erfragten Aussagen. Er ist der wertvollste Teil der gesamten Aussage. Mit jeder Frage und jedem Vorhalt steigt nämlich der Suggestiongehalt (wie HUSSELS⁵² ausführlich darlegt) und dadurch wird der Beweiswert vieler Antworten gemindert, teilweise sogar annulliert.

Hinzu kommt, dass es beim freien Erzählen sehr viel schwieriger ist, eine kohärente Lügengeschichte aufzutischen, als wenn nur ganz spezifische Fragen beantwortet werden müssten. Wegen der kognitiven Überlastung beim Lügen ist es fast unmöglich, sich dabei nicht in Widersprüchen zu verstricken.⁵³ Lügner müssen nämlich sowohl das tatsächliche Erlebnis, die erfundene Geschichte als auch die Gestaltung zeitlicher Ränder (wo die wahre Vor-Geschichte zum erfundenen Teil überleitet und wieder zurück) überblicken, und dazu noch diejenigen Fakten, von denen sie offiziell Kenntnis haben dürfen, im Gegensatz zu den andern.

Bei Beschuldigten ist zudem der Widerruf von eigenen, nicht erfragten Angaben über täterspezifisches Wissen kaum mehr möglich. Das folgende zitierte Fallbeispiel 1 illustriert den Wert des freien Berichts und zeigt auf, was man in vielen Fällen damit anfangen kann.

Beispiel 1: Das Verschwinden eines Mädchens (zitiert aus SAPIR)⁵⁴

In einer Siedlung wurde vom Sonntagnachmittag an ein kleines Mädchen, die 7-jährige Colleen, vermisst. Gegen 20 Uhr wurde das Kind ausserhalb der Siedlung sexuell missbraucht und erwürgt aufgefunden. Bei der Befragung aller Nachbarn gab ein 15-jähriger Bursche folgende Aussage zu Protokoll (Susan war Colleens Mutter, Jim und Kim Nachbarkinder): «Ich sah die Kinder Verstecken spielen und sie fragten, ob ich auch mitmache. Ich sagte, ja warum nicht, so ungefähr während 10 Min. Dann gingen 2 Mädchen zum Essen, Jim und ein anderes Mädchen gingen zu ihrer Wohnung und Colleen ging weg zur Schule und sagte, sie würde dort eine Freundin treffen und ich ging nach Hause. Ich kam und sah das Footballspiel der Super-Bowl und dann hörte ich, wie Susan nach Colleen rief. So ging ich hinaus und fragte Susan, ob etwas nicht stimme und sie sagte, Colleen ist verschwunden und so half ich ihr suchen und dann kam die Polizei und so und ich ging hinunter zum Bach, wo Kim gesagt hat, sie spiele manchmal. Sie war aber nicht dort und als wir zurückkamen, erfuhren wir, dass man sie gefunden hatte.»

51 HAAS (Fn. 9).

52 Siehe HUSSELS (Fn. 36).

53 VRIJ, *Detecting Lies and Deceit. Pitfalls and Opportunities*, 2nd ed., Leicester 2008.

54 SAPIR, *Workbook: The LSI Course on Scientific Content Analysis SCAN and Workbook: The LSI Advanced Workshop on Scientific Content Analysis SCAN*, Phoenix/Arizona 1999, 66 ff., Angaben zu den Kursen auf: www.lsiscan.com (zuletzt besucht am 14.9.2012).

Mit geeigneten Methoden⁵⁵ kann man solche freien Berichte vertieft analysieren. Die obige Erzählung, die auf den ersten Blick harmlos daherkommt, enthält eine verräterische Unstimmigkeit: In einer Siedlung kommt es mehrmals täglich vor, dass Mütter ihre Kinder hereinrufen. Zum Zeitpunkt, der in der Erzählung geschildert wurde, konnte niemand – ausser der Täterschaft – wissen, dass etwas nicht stimmte und niemandem würde es in den Sinn kommen, hinauszugehen und nachzufragen, ob etwas nicht stimme. Der Bursche hatte also mit seiner Ausrede bereits verraten, dass er früher als alle anderen wusste, dass Colleen etwas Schlimmes zugestossen war. Auf Vorhalt hin gestand er später die Tat.

Eine Glaubhaftigkeitsanalyse nach den in der Schweiz und in Deutschland anerkannten Methoden⁵⁶ muss sich ebenfalls auf möglichst viele Passagen freien Berichtens abstützen können. Das Bundesgericht⁵⁷ hält fest: «Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen ist der von UNDEUTSCH entwickelten Aussageanalyse zu folgen, die darauf gründet, dass wahre und falsche Schilderungen sich qualitativ voneinander unterscheiden.» Die 19 Merkmale von Schilderungen mit realem Erlebnishintergrund (genannt Realkennzeichen) erschliessen sich jedoch nur aus einer in eigenen Worten wiedergegebenen und so protokollierten Erzählung (z.B. ungeordnete sprunghafte Darstellung, Schilderung überflüssiger Einzelheiten, spontane Verbesserungen der eigenen Aussage, etc.).

b) Gute Protokollierung

Aus den vorangegangenen Abschnitten dürfte die Wichtigkeit der guten Protokollierung klar hervorgetreten sein. Wissenschaftlich unabdingbar ist, dass der freie Bericht möglichst wörtlich protokolliert oder ggf. elektronisch aufgezeichnet wird.⁵⁸ Nur so kann er später wirklich analysiert und als Beweismaterial für psychische Tatsachen vollumfänglich verwertet werden. Das Protokoll stellt in Bezug auf den «Tatort Kopf» das Analog zur Tatortfotografie und der Sicherstellung der Spuren in der Kriminaltechnik dar. Deshalb ist die Protokollführung keine Nebensache und kein Hilfsjob, sondern alle Protokollführer müssen speziell geschult werden und das 10-Fingersystem tadellos beherrschen, damit sie den mündlichen Äusserungen folgen können.

55 Weiter ausgeführt in HAAS, *Analyse anonymer Schreiben unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten*, in: STEINS (Hrsg.), *Handbuch Psychologie und Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2010, 249 ff.; HAAS, *Verlaufsanalysen von häuslicher Gewalt*, in: Bundesministeriums für Justiz (Hrsg.), *Lebensform Familie – Realität & Rechtsordnung. Österreichische RichterInnenwoche Laa an der Thaya 26. bis 30.5.2008*, Wien/Graz 2009, 121 ff.

56 BGH, Urteil v. 30.7.1999, 1 StR 618/98, zitiert in NEDOPIL, *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*, Stuttgart 2007, 320.

57 BGer, Urteil v. 8.10.2008, 6B_572/2008 zit. in SKG März 2009.

58 Dazu SCHWANDER, *Der Zeugenbeweis: Grundzüge und Abgrenzungen*, SZPP 2006, 297 ff.; NÄPFLI, *Das Protokoll im Strafprozess*, Zürich 2007.

c) Die Initialfrage für den freien Bericht formulieren
Die gerichtliche Befragungssituation ist äusserst ungewohnt für die meisten Menschen. Das, was hier verlangt wird – nämlich Ausführlichkeit bis in kleinste Details ohne jegliche Zensur, ob das Wahrgenommene und die eigenen Handlungen relevant sind oder nicht – widerspricht den Gepflogenheiten des Alltags. Normalerweise gilt es als unhöflich zu lange zu sprechen, ohne den andern zu Wort kommen zu lassen. Deshalb passiert es häufig, dass die Einvernommenen auf die erste Frage, die man ihnen stellt, mit einer kurzen Zusammenfassung reagieren, anstatt das Vorgefallene im Detail zu erzählen.

Zur Erhebung eines freien Berichts gehört eine Initialfrage, die dem Fall und der Person angepasst formuliert werden soll. Genau gesagt, ist die Initialfrage eine Instruktion verbunden mit einer Aufforderung. Die allermeisten Befragten wissen gar nicht, was eigentlich von ihnen verlangt wird.⁵⁹ Man muss es somit zuerst erklären und dies geschieht mit der Initialfrage, die im einfachsten Fall etwa so lautet:

«Auskunftspersonen (resp. Zeugen) sind die Augen und Ohren der Justiz. Versetzen Sie sich in den gefragten Zeitraum zurück und versuchen Sie sich zu erinnern, was Sie genau erlebt, wahrgenommen und getan haben. Erzählen Sie nun alles, wie wenn es eine Filmkamera registriert hätte, ohne zu werten, was wichtig ist und was nicht. Nehmen Sie sich Zeit und versuchen Sie, alles möglichst detailliert zu berichten. Manchmal braucht es etwas Geduld, bis man einzelne Erinnerungen wieder abrufen kann. Das ist aber ganz normal.»

Damit der Kern dieser Anweisung verstanden wird, muss man sie langsam und bedacht aussprechen. Dabei soll sich Ruhe im Raum ausbreiten können. Je nach Fall gehören folgende Aufforderungen in die Initialfrage an die befragte Person:

- alles zu berichten, woran sie sich erinnern kann;
- nichts hinzu zu erfinden (keine Lückenfüllungen und logischen Ergänzungen);
- auch scheinbar Nebensächliches, Unvollständiges und Unlogisches zu berichten;
- ihre Wahrnehmung nicht nachträglich zu werten;
- zu unterscheiden zwischen tatsächlich Erlebtem und nur Gehörtem;
- kundzutun, wenn die Erinnerungen mit Unsicherheiten oder Fragen behaftet sind.

In einigen Fällen muss spezifisch darauf geachtet werden, dass man mit der Initialfrage die Person möglichst nahe an den damaligen Wahrnehmungskontext heranführt. Entsprechend kann die Anweisung zur Rekonstruktion des Wahrnehmungskontextes recht ausführlich ausfallen. Dabei beachte man, dass der Mensch mit allen Sinnesorganen

wahrnimmt und die verschiedenen Sinneseindrücke individuell unterschiedlich ausgeprägt sind. Je nachdem müssen sie einzeln angesprochen werden. Vielfach wird lediglich nach dem Gesehenen gefragt. Bereits schon das Gehörte scheint nicht mehr so interessant – sehr zu Unrecht!

Beispiel 2 (Tötungsdelikt in Gastwirtschaft)

Im Fall eines Tötungsdelikts in einer Gastwirtschaft lautete die Frage so: «Versetzen Sie sich bitte an den Ort, wo die Schiesserei stattgefunden hat, d.h. in den Eingangsbereich der Bar. Rufen Sie das Bild dieses Raumes aus Ihrem Gedächtnis ab. Versuchen Sie auf Grund des Bildes festzustellen, wo Sie in diesem Raum gestanden haben. Was im Raum haben Sie von diesem Punkt aus alles gesehen? Können Sie sich noch erinnern, was Sie kurz vor der Schiesserei gehört haben? Gab es spezielle Geräusche, die Sie keiner Quelle zuordnen konnten? Erinnern Sie sich an andere Personen im Raum? Gab es Gerüche, die Ihnen aufgefallen sind? Gab es spezielle Bewegungen? Versuchen Sie sich an die Ereignisse rund um die Schiesserei so genau wie möglich zu erinnern und geben Sie mir das bitte zu Protokoll, ohne etwas auszulassen, an das Sie sich erinnern.»

Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass diese Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden sollen, sondern dazu dienen, die befragte Person möglichst intensiv in den Erlebniskontext zurückzuführen, um von dort aus eine offene Schilderung abzuholen. Die Idee, dass sich die befragte Person mental in den Erlebniskontext zurückversetzen soll, stammt aus dem kognitiven Interview nach GEISELMAN und FISHER.⁶⁰ Allerdings ist auch immer an die suggestive Wirkung eines solchen Prozesses zu denken.

In besonderen Fällen wird eine Initialfrage besser in mehreren Etappen gestellt.

⁶⁰ Das kognitive Interview war die erste, mit realen polizeilichen Einvernahmen wissenschaftlich getestete Gesprächsführungs- und Fragetechnik und eine Pionierleistung der 1980-Jahre. FISHER/GEISELMAN/AMADOR, Field test of the cognitive interview: Enhancing the recollection of actual victims and witness of crime, *Journal of Applied Psychology* 1989, 722 ff.; FISHER/GEISELMAN/RAYMOND/URKEVICH/WARHAFTIG, Enhancing enhanced eyewitness memory: Refining the cognitive interview, *Journal of Police Science and Administration* 1987, 291 ff.; GEISELMAN/FISHER/MACKINNON/HOLLAND, Eyewitness memory enhancement in police interview: Cognitive retrieval mnemonics versus hypnosis, *Journal of Applied Psychology* 1985, 401 ff. Wesentliche Teile des (erweiterten und ursprünglichen) kognitiven Interviews wurden aber in einer neueren Studie als mögliche Ursache von Gedächtnis-Artefakten eruiert (DANDO/ORMEROD/WILCOCK/MILNE, When help becomes hindrance: Unexpected errors of omission and commission in eyewitness memory resulting from change temporal order at retrieval? *Cognition* 2011, 416 ff. doi:10.1016/j.cognition.2011.06.015). Deshalb verzichten wir hier darauf, diese Technik als Ganzes vorzustellen.

⁵⁹ Siehe auch MILNE/BULL (Fn. 6), 45.



Beispiel 3: Fragen zum Verschwinden einer Person

Es geht um die polizeiliche Befragung zum Verschwinden einer Person. Dort lautet der erste Teil der Initialfrage: «Erzählen Sie bitte alles, was Sie über das Verschwinden dieser Person wissen, was Sie dazu gehört oder gesehen haben.»
 Der zweite Teil lautet: «Erzählen Sie bitte im Detail, wo und wann Sie mit der Person zum letzten Mal Kontakt hatten und was jede einzelne der beteiligten Personen bei dieser Gelegenheit getan und gesagt hat.»
 Ein dritter Teil der Initialfrage würde dann bei Verdacht auf ein Verbrechen das Alibi für den Zeitraum des Verschwindens betreffen: «Schildern Sie bitte im Detail, wo Sie vom Zeitpunkt x bis zum Zeitpunkt y waren und was sie dabei genau getan und erlebt haben.»
 Nota bene: Erst nach der freien Schilderung des Alibis kämen Fragen zur Präzisierung des Gesagten, z.B. «hat jemand Sie gesehen? Haben Sie Belege (Billette, Parkbillette, Kreditkartenbuchungen, etc.) für Ihre Aussagen?» Beim Erfragen des Alibis ist das Nicht-Unterbrechen der befragten Person zentral wichtig. In einem freien Bericht kann mit den erwähnten Analysemethoden⁶¹ die Wortfrequenz pro angegebenen Zeitraum analysiert werden, was gute Rückschlüsse auf allfällige Auslassungen und Lücken erlaubt.

Je nach Person, Fall und Örtlichkeit kann man die befragte Person – anschliessend an die freie Erzählung – auffordern, eine Skizze der beschriebenen Örtlichkeiten anzufertigen. LEINS et al.⁶² fanden in einer neueren experimentellen Studie heraus, dass sich falsche Alibis anhand des in den Skizzen manifest werdenden Mangels an räumlicher Vorstellungskraft aufdecken lassen.

Gemäss der Aufforderung in Art. 6 und Art. 139 StPO, dass die Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einsetzen, die rechtlich zulässig sind, darf man solche neuen Mittel ruhig einmal ausprobieren, wenn man anderweitig nicht weiterkommt.

d) Das freie Erzählen unterstützen, um den freien Bericht anreichern zu lassen

Das freie Erzählen kommt nicht selten vorzeitig zum Ende oder es mündet in irrelevante Ausführungen. Viele Menschen reagieren auf die Aufforderung zum freien Berichten indem sie zuerst abwehren: «Ich kann mich an nichts Besonderes erinnern, ich habe nichts bemerkt». Meistens kommen durch freundliches Insistieren auf den Versuch, sich zu erinnern, dann dennoch einige Bruchstücke zum Vorschein, die sich im Laufe der Befragung puzzleartig zu einem Bild der Ereignisse zusammenfügen. Man soll sich also durch das anfängliche Behaupten, es gäbe keine Erinnerungen, nicht beeindrucken lassen. Nicht alles, was im Gedächtnis gespeichert ist, kann auf Kommando abgerufen werden.

In solchen Momenten der Abwehr geht es darum, die befragte Person gekonnt zurück zur Sache zu führen. Die Techniken, die sich dazu besonders eignen, haben zum Ziel, eine

Atmosphäre genauen Zuhörens zu schaffen und den Redefluss aufrecht zu erhalten. Sie steuern das Gespräch auf die relevanten Themen hin, ohne die Gedächtnisinhalte der Befragten inhaltlich zu beeinflussen.⁶³

Gefragt ist Geduld, Geduld und nochmals Geduld. Mit Zuhören sind alle Interaktionen der vernehmenden Person gemeint, mit denen die befragte Person aktiviert wird, ihre Aussagen erläuternd zu ergänzen, verstärktes Interesse zu erleben, ihre Selbstdarstellung positiv zu erleben, ihre Kommunikationsscheue zu überwinden und ihre Informationen zu präzisieren.⁶⁴ Mit Geduld meinen wir empathisches Abwarten, in welchem die Konzentration bei der befragten Person und beim Gegenstand bleibt. Wer mit den Gedanken abschweift und nur äusserlich vorgibt, geduldig zu sein, erreicht damit das gewünschte Resultat nicht; mimische Zeichen verraten seine innere Unbeteiligtheit unweigerlich.

Die wichtigste Verbalisierungstechnik von allen ist das Aushalten von Schweige-Pausen. Anders als im Alltagsgespräch soll man keineswegs nach dem Ende des letzten Satzes des Gesprächspartners das Wort sofort wieder ergreifen. Längere Pausen (z.B. eine halbe Minute und seltenen Fällen sogar bis zu mehreren Minuten) sind durchaus angebracht und bewirken mehr als unmittelbares Nachfragen. Im Aushalten der Pausen manifestiert sich, wer das Gespräch führt. Die Strafverfolger sollten in jedem Fall diejenigen sein, die souveräner mit den Pausen umgehen können als ihre Kundschaft. Manchmal dient es der Sache, wenn man erklärt, dass man die Schweige-Pausen bewusst zulässt, um der befragten Person die Zeit einzuräumen, die es braucht, um die Erinnerungen abzurufen. Die Erfahrung zeigt, dass kurz angebundene und sehr passive Personen nur zum freieren Reden bewegt werden können, indem man abwartet, bis sie von sich aus Ergänzungen anbringen. Wer Pausen nicht aushalten kann, riskiert, dass es zu einer Rollenumkehr kommt. In dieser unerwünschten Konstellation hat die Kundschaft die Zügel fest in die Hand genommen und äussert sich nur noch so knapp wie möglich, wohingegen der in die Enge getriebene Strafverfolger immer noch längere Fragen formuliert und so unnötigerweise viel Information über den Stand der Ermittlungen preisgibt, ohne dafür relevante neue Auskünfte zu bekommen («Zerschwafeln» der Frage, obwohl sie ursprünglich einfach und klar war).

Um einen ins Stocken geratenen Gesprächsfluss wieder in Gang zu bringen gibt es die sogenannten Anstossfragen, die inhaltsleer sind und dazu dienen, die befragte Person im freien Bericht verweilen zu lassen,⁶⁵ nämlich:

- «Und dann?»
- (...)
- «Was geschah danach?»
- (...)

⁶¹ Methode von SAPIR (Fn. 54).

⁶² LEINS/FISHER/VRIJ/LEAL/MANN, Using sketch drawing to induce inconsistency in liars, *Legal and Criminological Psychology* 2011, 253 ff.

⁶³ Vgl. MILNE/BULL (Fn. 6), 13.

⁶⁴ BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 811 ff.

⁶⁵ BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 878 ff. und WALTERS (Fn. 7), 91.

- «Ja?» (wenn man sieht, dass ein Zögern eintritt)
- (...)
- «Weiter?»
- (...)
- «Was fällt Ihnen noch ein?» (nach einer Schweigepause und bevor man den freien Bericht abschliesst)
- (...)
- «Möchten Sie noch etwas hinzufügen?»

Zudem kann der Gesprächsfluss durch nonverbale Zustimmungssignale (wie Nicken oder die Augendeckel langsam schliessen) unterstützt werden und durch die therapeutischen Urlaute («mhm», «aha» ...) sowie die sogenannten Verstärker («Tatsächlich?», «Nicht zu fassen!», «Nein?!»). Beispielsweise kann der Strafverfolger auf eine nichtssagende Antwort einige Sekunden warten und dann ein vielsagendes «mhm» folgen lassen. Dieses Signal lässt die befragte Person wissen, dass er auf seine Frage noch mehr erwartet und sich durch Kurzangebundenheit oder Abschweifungen nicht entmutigen lässt.

Die im folgenden beschriebenen Techniken der Echos oder Schlüsselwörter, des Spiegels und Paraphrasierens wurden von CARL ROGERS⁶⁶ für die Psychotherapie und das ärztliche Gespräch entwickelt und laufen unter dem Begriff *Aktives Zuhören*.

Ein eminent wichtiges Instrument der psychologischen Gesprächsführung ist die sogenannte Echotechnik, auch Schlüsselworttechnik genannt. Zuerst das Betonungsecho: Mit der Betonung (verbal oder mimisch) wird die unterschiedliche emotionale Besetzung einzelner Reizworte signalisiert. Sie führt zu zusätzlichen Informationen.

Beispiel 4: Begriffe decodieren mittel Echotechnik

Beschuldigter in einem Betäubungsmittelfall:	«Ich habe von Anfang an gesagt, dass ich diesen Dreck nicht in meinem Auto mitnehme.»
Vernehmender (Echo):	«Diesen Dreck?!»

Mit dem Schlüsselwort «Dreck» kann der Befragte leichter dazu gebracht werden, von sich aus die Droge zu benennen, als wenn er die plumpe Frage: «Welche Drogen meinen Sie denn mit diesem Dreck?» stellte. Dekodierungen sollten wenn immer möglich durch die befragte Person selber vorgenommen werden und nicht vorgehalten werden müssen, denn der Befragte könnte sonst argumentieren, das dekodierte Wort («Droge» im obigen Beispiel 4) sei gar nicht von ihm, sondern vom Strafverfolger eingebracht worden.

Der grosse Vorteil des Betonungsechos liegt darin, dass damit überhaupt nichts uminterpretiert, sondern nur ein Si-

gnal gesandt wird, welchen Punkt der Aussage der Strafverfolger gerne vertiefen würde.

Weiter gibt es das Synonymecho. Es besteht in der Rückgabe des stark betonten Wortes in bedeutungsnahe Form und vermittelt ein deutliches Gefühl der inneren Beteiligung des Zuhörenden ohne Wertung.

Beispiel 5: Synonymecho

Befragter:	«Das waren mindestens 12 Kerle, die da plötzlich auf uns zu gekommen sind.»
Vernehmender (Echo):	«Es waren viele.»

Auch wenn solche Echos allenfalls nicht zu einer Vertiefung des Aussageinhalts beitragen, so zeigen sie der befragten Person, dass aufmerksam und genau zugehört wird und mit solchen Zuhörern spricht man lieber als mit anderen. Unter der Spiegeltechnik, einer weiteren Form des aktiven Zuhörens, wird die Wiedergabe der gesamten Nachricht eines Befragten mit anderen Worten verstanden. Der Spiegel dient einerseits dazu, sich zu vergewissern, ob man richtig verstanden hat. Der Sinn ist andererseits der, dass der Befragte erlebt, dass ihm präzise zugehört und er nicht bewertet wird. Beides neutralisiert seine Emotionen und begründet eine Atmosphäre des Vertrauens. Das unmittelbare Spiegeln der zentralen Elemente einer Aussage bewirkt zudem, dass sich die befragte Person besser auf die relevanten Aspekte konzentrieren kann und weniger in Nebensächliches abschweift.

Entsprechend der erwähnten Theorie⁶⁷ besteht die Möglichkeit, vier Botschaftsanteile (des Befragten) gesondert zu spiegeln.

Beispiel 6: Botschaften klären

Befragter:	«Ich sage jetzt nichts mehr!»
Vernehmender: (auf der Informationsebene)	«Sie haben keine weiteren Informationen?»
Vernehmender: (auf der Beziehungsebene)	«Sie sagen, so kommen wir nicht weiter?»
Vernehmender: (auf der Appellebene)	«Sie meinen, ich soll aufhören!?»
Vernehmender: (auf der Selbstdarstellungsebene)	«Sie sind fähig, zu schweigen!»

Inhaltlich weiss man nachher, ob man die Person ungefähr richtig verstanden hat, und falls nicht, erfährt man, was sonst los ist. Die Fragen nach der 4-Ohren-Theorie dienen nicht zuletzt der Klärung der zwischenmenschlichen Atmosphäre.

Durch die erwähnten subtilen Techniken, die von einem nicht ausgebildeten Beobachter gar nicht als solche wahrgenommen werden, soll der Befragte mit neutralen Sprachformen veranlasst werden, seine Befürchtungen, Erwartungen,

⁶⁶ ROGERS, Client-Centered Therapy. Its Current Practice, Implications, and Theory, Boston, MA: 1951.

⁶⁷ Siehe SCHULZ VON THUN (Fr. 34).

Erlebnisse, Ängste, Erkenntnisse und Erinnerungen emotional entlastend darzustellen. Die Vorteile davon sind: Der Befragte sendet freiwillig weitere Informationen; es findet eine Entemotionalisierung des Befragten statt, ein Energieabbau. Damit wird eine authentische Beziehung aufgebaut, in der sich die befragte Person so geben kann, wie sie ist.

Sollte der Befragte trotz sorgfältiger Instruktion und Einsatz der genannten Techniken zur Vertiefung nur eine Zusammenfassung liefern, kann man in der Folge die fraglichen Zeiträume oder Ereignisse unter der Lupe betrachten, etwa so: «Gehen wir nochmals zum Zeitpunkt zwischen a und b zurück, was ist da im Detail passiert?»

e) Weitschweifige Personen auf die relevanten Themen zurückführen

Echotechnik und Spiegeltechnik bewähren sich besonders dann, wenn es gilt, eine allzu weitschweifige Erzählung in die Bahnen der relevanten Auskünfte zu lenken. Hingegen ist eher davon abzuraten, eine weitschweifige Person, die immer wieder vom Kernthema abkommt, zurechtzuweisen, weil die damit verbundene Kränkung die Compliance gefährden kann. Viel besser gelingt es, zur eigentlichen Sache vorzustossen, wenn der Befragte jede relevante Äusserung umgehend mit Hilfe der Spiegel- und Echotechnik durch eine Interessenskundgabe belohnt.

Eine andere Möglichkeit, die Leute zu den relevanten Themen zurückzuführen, ist die verpackte Kritik. Anstatt «bitte kommen Sie zu Thema» sagt man: «Ich merke, Sie würden mir gern mehr von ihrer Freizeitbeschäftigung erzählen und als Privatperson würde es mich auch interessieren. Als Vernehmende/r muss ich aber jetzt diesen Vorfall aufklären. Wir sind beim Punkt z stehen geblieben, wie ging es da weiter?»

f) Wenig gesprächige Personen

Nach Art. 178 lit. a StPO (vgl. auch Art. 180 Abs. 2 StPO) sind gewisse Auskunftspersonen und Zeugen grundsätzlich zur Aussage verpflichtet; sie müssen also vollständig und die Zeugen auch wahrheitsgetreu aussagen (Art. 163 Abs. 2 StPO). Ausnahmen von der Pflicht zur Aussage sieht das Gesetz in Art. 168 ff. StPO vor. Manche Auskunftspersonen und Zeugen versuchen, der unangenehmen Pflicht durch Wortkargheit und angebliche Erinnerungslücken aus dem Weg zu gehen. Rechtlich ist der Fall klar, aber wie soll man mit unmotivierten Personen psychologisch umgehen?

Und wie steht es mit Beschuldigten, die vom Schweigerecht Gebrauch machen? Muss man sie dann in Ruhe lassen und darf keine Fragen mehr stellen und keine Vorhalte machen? Diesbezüglich vertritt das schweizerische Bundesgericht eine deutliche Haltung⁶⁸: «Der Beschwerdeführerin steht es als Angeschuldigter frei, ob und inwieweit sie Aussagen vor dem Untersuchungsrichter machen will. Berufte sie

sich auf ihr Schweigerecht, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Untersuchungsrichter die Einvernahme sofort abbrechen muss. Dieser darf vielmehr versuchen, die Angeschuldigte – ganz oder teilweise – umzustimmen und eine Aussage zumindest zu einzelnen Sachkomplexen zu erhalten. Voraussetzung ist nur, dass er sich jeder Beeinträchtigung der Willensentschliessungs- und -betätigungsfreiheit der Angeschuldigten enthält [...], d.h. er darf keinen mittelbaren oder unmittelbaren Druck ausüben. Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Untersuchungsrichter darauf, die einzelnen Fragen zu verlesen und sich jeweils zu vergewissern, dass die Beschwerdeführerin hierzu keine Aussagen machen wollte. Damit übt er keinen unzulässigen Druck aus.»

Bei unmotivierten Personen kann man verschiedene Interventionen versuchen, um sie zum Sprechen zu bewegen. Mit einem sog. Statement hat man die Möglichkeit, die innere Befindlichkeit anzusprechen, z.B. «Sie sind unentschlossen?» ebenso mit den K-Fragen: «Sie klingen, wie wenn sie ziemliche Sorgen hätten» oder «Sie scheinen überrascht?» Ein solches Statement sollte man auch in Fällen anwenden, in denen ein weisser Elefant im Raum steht, d.h. etwas offensichtlich Ungewöhnliches spielt sich ab und stört latent.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das non-verbale Verhalten direkt anzusprechen, allerdings ohne damit etwas zu unterstellen oder es zu interpretieren:

- «Sie schauen an die Decke ...»
- «Sie lächeln, während Sie dies sagen ...»
- «Sie sagen das so leise ...»
- «Sie zucken mit den Schultern ...»

Solche Interventionen dienen nicht zuletzt dazu, das non-verbale Verhalten zu protokollieren und zwar so, dass der Befragte dazu Stellung nehmen kann.

Um die Compliance von unmotivierten Befragten, die von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, zu verbessern, kann eine weitere fortgeschrittene Gesprächsführungstechnik eingesetzt werden, das sog. *Motivational Interview* (MI), entwickelt von MILLER und ROLLNICK.⁶⁹ Diese Technik ist – strafprozessrechtlich gesehen – ein faires Verfahren (also keine verbotene «massive Einwirkung auf die Psyche»). Sie unterstützt die Möglichkeit, Aussagen zu verweigern im genau gleichen Masse wie die Möglichkeit, weitere Aussagen zu machen. Sie zielt einzig und alleine darauf ab, den Spielraum möglicher Entscheide der befragten Person zu erweitern und ihr Informationen zur Aufklärung zukommen zu lassen. Sie soll der Ambivalenz von Beschuldigten und von ängstlichen oder möglicherweise durch Drohungen eingeschüchterten Zeugen, Rechnung tragen. Wenn man sieht, dass jemand hadert, kann man ihn (in seiner eigenen Ent-

⁶⁸ BGer, Urteil v. 7.12.2001, 1P.644/2001.

⁶⁹ MILLER/ROLLNICK, Motivierende Gesprächsführung. Ein Konzept zur Beratung von Menschen mit Suchtproblemen, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 2004; MILLER/ROSE, Toward a Theory of Motivational Interviewing, *American Psychologist* 2009, 527 ff., doi:10.1037/a0016830.

scheidungsfindung!) am besten unterstützen, indem man die Gründe für die Zurückhaltung erfragt. In einer zweiten Phase sollen nun explizit beide Gewichte in die Waagschale geworfen werden. D.h. anstatt jemanden zum Aussagen zu drängen, sagt man:

«Wenn Sie so grübeln, was spricht dafür auszusagen, was spricht dagegen? Lassen sie uns einmal beide Varianten vertieft anschauen.»

Im Verlauf dieser Diskussion, bei der man explizit auch den Widerstand des Befragten ausführlich zu Wort kommen lässt und nicht etwa abklemmt, kann der Vernehmende dann relevante Informationen einstreuen. Man beginnt damit, dass man die genannten Gründe mit einem Echo zurückgibt, bevor man ggf. diese Ängste mit Informationen abzumildern versucht, z.B.:

- «Sie haben also Angst, der Beschuldigte würde sich an Ihnen rächen?»
- «Sie befürchten, dass man Ihnen das Wort im Mund umdreht, weil Ihnen das in einem früheren Verfahren passiert ist?»

Einen durch Drohungen verängstigten Zeugen kann man über die statistische Häufigkeit von Drohungen gegenüber Zeugen einerseits und die grosse Seltenheit der Realisierung andererseits aufklären. Wenn nach Einschätzung der Verfahrensleitung die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Drohungen eher klein ist, kann man auch folgendermassen argumentieren:

Beispiel 7: Die Angst der Zeugen

Befragter:	«Sie wissen nicht, mit wem Sie es hier zu tun haben. Ich will doch nicht mein Leben riskieren. Ich erinnere mich auch gar nicht mehr so genau.»
Vernehmender:	«Nachdem ihre Aussage protokolliert ist, kann dies durch die Täterschaft nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Mit Gewalt würde sie sich nur noch mehr exponieren und weitere Ermittlungen provozieren. Hingegen ist es so, dass Mitwisser, die nicht aussagen, über lange Zeit hinweg eine latente Bedrohung für die Täter darstellen und Repressalien befürchten müssen.»

Wenn die Verfahrensleitung umgekehrt zum Schluss kommt, dass tatsächlich eine reale Bedrohung vorliegt, muss sie nach Art. 149 ff. StPO von sich aus entweder Schutzmassnahmen ergreifen, oder, falls es keine tauglichen Schutzmassnahmen gibt, dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestehen.⁷⁰

Bei ausländischen Beschuldigten können Informationen über die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren in mitteleuropäischen Ländern massgebliche Aufklärungsarbeit leisten. Wei-

ter ist es die Information, dass sich ein freiwilliges Geständnis strafmildernd auswirkt oder dass die Verdunkelungsgefahr und damit der Haftgrund entfällt.⁷¹ In diversen Konstellationen ist es auch möglich, die Verteidigung in diesen Prozess einzubeziehen, indem sie bestätigen kann, dass das Gesagte inhaltlich richtig ist.

Beim *Motivational Interview* gibt es natürlich keine Garantie, dass die Befragten dadurch weitere Aussagen machen werden. Wenn sie es hingegen tun, dann geschieht es aufgrund von informierter Zustimmung. Allerdings ist der Zeitaufwand, der in diese Technik investiert werden muss, relativ hoch.

Verwandt damit ist der Positiv-Spiegel: Gemeint ist die non-direktiv aktivierte konstruktive Seite einer Situation.

Beispiel 8: Positiv-Spiegel

Befragter:	«Damit gehe ich ein grosses Risiko ein.»
Vernehmender:	«Es gibt also auch eine Chance!»

Beispiel 9: Ambivalenzen klären

Befragter:	«Dann muss ich ja wieder schwer arbeiten!»
Vernehmender:	«Sie erhalten dann wieder regelmässigen Lohn.»

Mit einem Appell an das Wertesystem wird dem Zuhörer vermittelt, dass man seine bewussten oder unbewussten Prinzipien und eventuell seine handlungsleitenden Werte erkannt hat oder zu erkennen versucht. Empathisches Verständnis erleichtert es dem Beschuldigten erheblich, ein positives Beziehungs- und Gesprächsfeld zu erleben.

Beispiel 10: Das Wertesystem spiegeln

Befragter:	«Ich steige nicht auf harte Drogen um.»
Vernehmender:	«Es ist also wichtig für Sie, Ihre Gesundheit nicht aufs Spiel zu setzen.»

g) Prozesserfahrene Beschuldigte

Prozesserfahrene Beschuldigte stellen erfahrungsgemäss die schwierigste Klientel dar. Bei der hier erwähnten Abfolge der Techniken werden die einen oder anderen Praktiker kritisch angemerkt haben, dass es bei solchen oft gar nicht möglich ist, sie zum Reden zu bringen, ohne zuerst handfeste Beweismittel gegen sie vorgelegt zu haben. Indessen kann und soll man auch bei ihnen den Faden des freien Berichts durchaus wieder aufnehmen, wenn nach den ersten Vorhalten Gesprächsbereitschaft entsteht. Der Ausgangspunkt ist dann derselbe wie bei prozessunerfahrenen Personen.

⁷⁰ Vgl. dazu WIDMER, Zeugengefahr – gefährlicher Zeuge?, Masterarbeit MAS Forensics, CCFW, HSLU, http://www.ccfw.ch/ccfw_widmer_zeugen.pdf (zuletzt besucht am 14.9.2012), 2009, 11 ff.

⁷¹ Hier ist wieder die erwähnte, feine Linie zwischen erlaubter Aufklärung des Beschuldigten und verbotenen falschen Versprechungen, Drohungen oder Täuschungen zu beachten (nach Art. 140 Abs. 1 StPO).



Beispiel 11: Ausreden begegnen

Einvernahme eines Verdächtigen, in dessen Auto am Zoll Drogen sichergestellt wurden:

Vernehmender:	«In Ihrem Auto wurden heute 300 g Kokain sichergestellt, was sagen Sie dazu?»
Beschuldigter:	«Die Sache ist ganz einfach, ich nahm einen Autostopper mit, der kurz vor dem Zoll aussteigen wollte. Danach wurde ich angehalten. Ich weiss nicht, woher das Kokain stammt, jedenfalls nicht von mir.»
Vernehmender:	«Gut, dann müssen wir dem weiter nachgehen. Am besten Sie erzählen Ihren ganzen Tag vom Aufstehen an bis jetzt im Detail. Was haben Sie alles gemacht, erlebt, wahrgenommen und gesprochen?»

Wenn es sich tatsächlich in Beispiel 11 nur um eine Schutzbehauptung handelt, bringt allein diese harmlose Frage nach einem freien Bericht über die Aktivitäten im relevanten Zeitraum den Verdächtigen in Bedrängnis, denn er muss ja gemäss seinen eigenen Worten so tun, als ob er unschuldig sei und den Strafverfolgern gerne beim Aufspüren des geheimnisvollen Autostoppers behilflich wäre. Er muss dann ein falsches Alibi erfinden, was gar nicht so einfach ist.

Der Trichter ist also nicht nur Arbeitsinstrument zu Beginn einer Einvernahme, sondern wird jedes Mal eingesetzt, wenn eine neue, sachbezogenere Aussagebereitschaft entstanden ist.

2. Gute Fragen zur Präzisierung

Die hier genannten Frageformen und deren Reihenfolge entsprechen ebenfalls einem internationalen Konsens sowohl dies- als auch jenseits des Atlantiks.⁷² Davon abweichende Meinungen (die man gelegentlich an Vorträgen von Polizeikongressen zu hören bekommen kann) gibt es eigentlich nur noch in Diktaturen, wo die Geständnisbereitschaft mit dem Stock und ähnlich unwürdigen Mitteln gefördert wird.

Das Thema, was gute Fragen in der Einvernahme sind, wurde bereits von HUSSELS abgehandelt.⁷³ Kurz zusammengefasst handelt es sich darum, die befragte Person kognitiv nicht zu überfordern und jegliches Overshadowing ihrer Erinnerungen⁷⁴ zu vermeiden. Ungut sind ferner negativ formulierte Fragen («An mehr können Sie sich nicht erinnern?») und der Konjunktiv («Könnten Sie vielleicht etwas

⁷² Abgehandelt in MILNE/BULL (Fn. 6), 32 ff.; HABSCHICK (Fn. 2), 86 und in BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 852 ff.

⁷³ Siehe HUSSELS (Fn. 36).

⁷⁴ In einer Serie von Experimenten entdeckten SCHOOLER/ENGSTLER-SCHOOLER (zit. nach BRIGHAM), dass Erinnerungen an spätere Gespräche über ein Ereignis die primären Erinnerungen an dasselbige überdecken können. Die betreffende Person steht danach unter der Illusion, das was sie aus zweiter Hand gehört hat, aus eigener Anschauung zu kennen. Dieses Phänomen bezeichnet man als *Overshadowing*, BRIGHAM, Face identification: Basic processes and developmental changes, in: EISEN/QUAS/GOODMAN (eds.), Memory and Suggestibility in the Forensic Interview, Mahwah N.J. 2002, 126.

dazu sagen?»), weil sie allerlei Ausweichmöglichkeiten und Ausflüchte auf dem Silbertablett anbieten.

Welche Kriterien muss nun eine gute Frage erfüllen? Sie ist klar und unmissverständlich, sie betrifft nur einen Punkt, sie muss vom Empfänger verstanden werden, sie dient nicht der Selbstdarstellung, sondern verlangt eine bestimmte Antwort und sie verfolgt ein bestimmtes Ziel, das seine Reflexion im Untersuchungsprogramm und somit letztlich im materiellen Recht findet.

Die gute Frage ist also eine *W-Frage*, sie bezieht sich nur auf ein einziges Thema oder ein einziges Ereignis und sie wird nicht durch Höflichkeitsfloskeln verwedelt.

Erst am Schluss werden die *Filterfragen* gestellt. Letztere sind definiert als multiple-choice Fragen, die das Antwortspektrum zum vornherein auf eine endliche Zahl eingengen. Dabei muss sich zuletzt immer auch noch eine offene Option befinden, etwa: «Oder war es noch etwas anderes (resp. eine andere Person)?»

Eine mögliche Fotowahlkonfrontationen kommt ebenfalls erst am Ende der Befragung und muss gut vorbereitet sein. Eine Identifikation nur auf Grund des vorgelegten Fotos eines Verdächtigen – ohne eine Auswahl vergleichbarer Personen – ist wertlos. So oft dieser Satz schon gesagt wurde, so oft wird dieser Fehler doch wieder gemacht. Man muss den Fotowahlbogen der Einvernahme beiheften, damit erkennbar ist, wer nun die Nummer X ist.

III. Verhörtechniken

Im dritten und letzten Kapitel unserer Ausführungen geht es um Verhörtechniken. Der Begriff des Verhörs hat im heutigen mitteleuropäischen Rechtsverständnis nichts mit Einschüchterung seitens des Vernehmenden zu tun. Vielmehr geht es um die Aufklärung von Ungereimtheiten, um die Vorhalte mit Beweismitteln sowie um die Stellungnahmen des Beschuldigten zu den Tatvorwürfen. Wenn im Verhör Druck auf den Beschuldigten entsteht, dann einzig und alleine aufgrund der Sachlage und allfälligen Täuschungsversuchen *seinerseits* und nicht etwa, weil Strafverfolger mit sachfremden Tricks auf ihn einwirken. Taktisch gut aufeinander aufgebaute Vorhalte sollen so gestaltet sein, dass sie bei Unschuldigen keinerlei Ängste auslösen. Umgekehrt sollen sie einen allfälligen Widerspruch zwischen den vorhandenen Beweismitteln und den gemachten Aussagen im Bewusstsein von Schuldigen maximal verdeutlichen.

1. Vorhalte mit Beweismitteln

a) Definition des Vorhalts

Ein *Vorhalt* ist gemäss Duden eine Beschuldigung. Meist wird dem Befragten zuerst eine Tatsache präsentiert, an die dann immer eine Frage anknüpft, z.B.

- «Wie stellen Sie sich dazu?»
- «Was sagen Sie dazu?»
- «Trifft das so zu?»
- «Haben Sie das so bei der Polizei gesagt?»

In anderen Fällen besteht der Vorhalt bloss aus einer kritischen Frage, welche auf einer latenten (d.h. bloss bei Dossierkenntnis ersichtlichen) Beschuldigung beruht. Dann ist der darin enthaltene versteckte Vorwurf für den Befragten nicht transparent. Der Befragte erkennt einzig am Terminus Vorhalt, dass sich hinter der Frage irgendwelche Widersprüche verstecken.

Man achte darauf, dass die *Vorhalte* verständlich formuliert sind. Es besteht regelmässig die Gefahr, dass in einem Vorhalt zu viele Angaben enthalten sind, als dass sie alle einfach so aufgenommen werden können. Nach einem Vorhalt wird man deswegen oft mit Präzisierungs- oder Kontrollfragen nachhaken müssen, um sicher zu sein, auf welchen Teil des Vorhalts sich die Antwort der befragten Person bezieht. Vorhalte, die sich auf Aussagen anderer Personen oder auf Untersuchungsergebnisse beziehen, müssen bei entsprechender Komplexität aufgeteilt und stückweise präsentiert werden.

b) Planung der Reihenfolge des vorzulegenden Beweismaterials

Grundsätzlich muss man sich bei jedem Fall Gedanken machen, in welcher Reihenfolge das vorhandene Beweismaterial für die späteren Vorhalte angeordnet werden soll. Eine alternative Taktik besteht darin, viele Beweismittel auf einmal auf den Tisch zu legen, was eine Art Umzingelungseffekt bewirken kann: Der Beschuldigte wird sich schlagartig be-

wusst, dass sein Leugnen keinen Sinn mehr hat. Die zweite Taktik ist zwar manchmal sehr effizient, aber auch erheblich riskierter.

c) Reihenfolge der Vorhalte während der Befragung
Die Reihenfolge, wie die Vorhalte mit Ungereimtheiten aus den Beweismitteln während des Verhörs konkret zu präsentieren sind, ist strategisch zu planen. Es sollte keinesfalls ins Blaue hinaus geschossen werden, sondern man muss nach einem dreistufigen Plan taktisch vorgehen.

1) Vorhalte der ersten Stufe: Nach WALDER/HANSJAKOB⁷⁵ ist die Abfolge der Vorhalte so zu planen, dass zuallererst die Ungereimtheiten innerhalb der eigenen Aussagen der zu befragenden Person selbst angesprochen werden. Die Vorhalte der ersten Stufe betreffen also die interne Validität⁷⁶ der Aussagen einer einzigen Person. Einerseits sollen damit Missverständnisse ausgeräumt oder aufgeklärt werden. Missverständnisse können aus verschiedenen Gründen entstehen und kommen im Stress der Befragung sogar nicht selten vor. Es kann sein, dass Frager und Befragter völlig verschiedene Sprachcodes verwenden. Folgendes Modell zeigt das Problem mit dem Lösungsansatz:

Das Sender-Empfänger Modell der Kommunikationspsychologie stammt aus der Funktechnologie und zeigt auf, wie komplex im Grunde genommen ein einfacher Wortwechsel bereits ist und wie viele Möglichkeiten für Missverständnisse er bietet. Frage als Ausgangspunkt: War die Türe geschlossen?⁷⁷

⁷⁵ Siehe WALDER/HANSJAKOB (Fn. 4), 228.
⁷⁶ Definition von interner Validität siehe Kapitel I/6.c).
⁷⁷ Vgl. BENDER/NACK (Fn. 22), N 571.

Frage als Ausgangspunkt: War die Türe geschlossen?

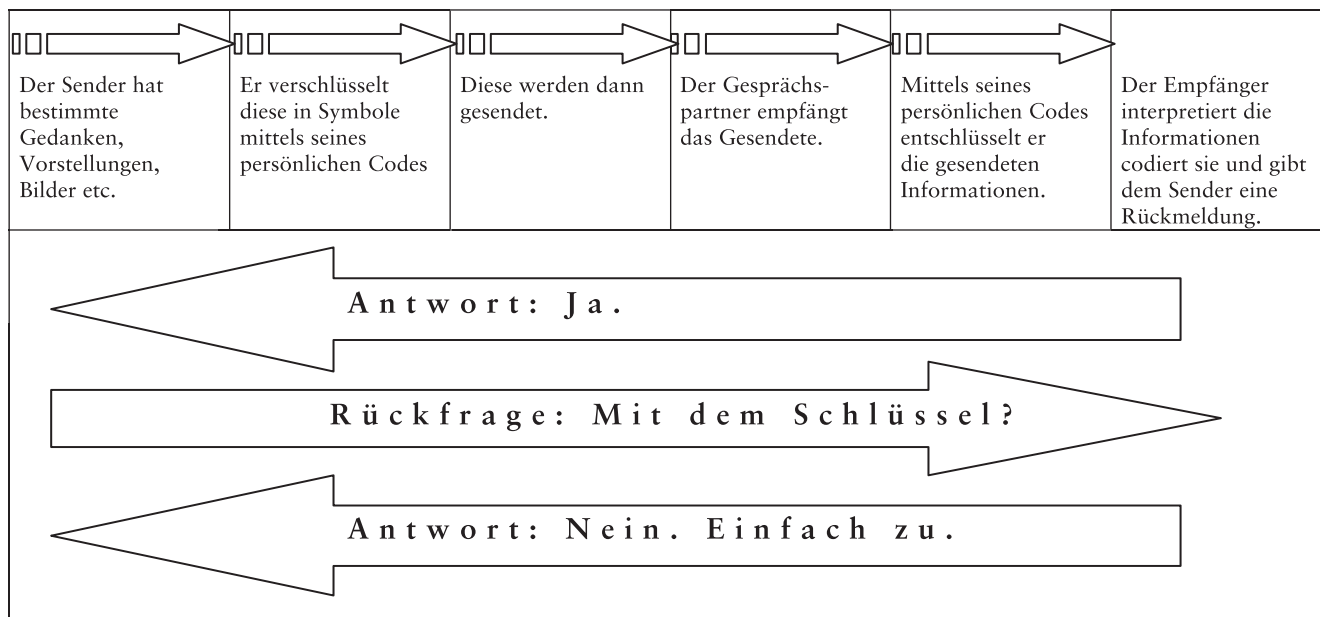


Abbildung 2

Erst die Rückfrage legte offen, dass die Codes hinter «geschlossen» bei Sender und Empfänger verschieden waren.

Weiter kann es sein, dass die befragte Person die Frage rein akustisch nicht verstanden hat, oder, dass sie die Frage einem anderen Zusammenhang zuordnet. Ferner kann eine Übersetzungsproblematik vorliegen.

Andererseits wird durch Vorhalte bezüglich ihrer internen Validität eine allfällige unwahre Aussage mindestens zweimal dokumentiert, so dass ein Missverständnis als spätere Ausrede nicht mehr in Frage kommt. Mögliche Frageformen in diesem Zusammenhang sind:

- «Was mir nicht klar ist...»
- «Wo ich einen Widerspruch sehe...»
- «Zur Abklärung des Sachverhalts brauche ich noch zu wissen...»
- «Weil sonst Missverständnisse möglich sind...»
- «Ist das überhaupt physikalisch möglich, was Sie da geschildert haben?»⁷⁸

2) Vorhalte der zweiten Stufe: In der nächsten Stufe erfragt man Auskünfte rund um das vorhandene Beweismittel und nähert sich so langsam dem Thema an. Wenn beispielsweise Fernmeldedaten vorliegen, fragt man nach allfälligen Telefonaten, die im entsprechenden Zeitraum geführt wurden, d.h. wann, mit wem und über was geredet wurde. Diese Taktik wurde von HARTWIG et al.⁷⁹ experimentell überprüft und bewirkt eine signifikant höhere Aufklärungsrate von Täuschungsversuchen und Lügen als das direkte Vorhalten von Beweismaterial ohne die Fragen rundherum (85.4% trainierte versus 56.1% untrainierte Polizeiaspiranten entdeckten die unwahren Aussagen ihrer Kollegen im Experiment).

3) Erst im dritten Schritt gemäss WALDER/HANSJAKOB⁸⁰, nachdem die Fragen rund um das vorzulegende Beweismittel restlos geklärt worden sind, geht es um die externe Validität der Aussagen.⁸¹ Man eröffnet gemäss der vorher festgelegten taktischen Reihenfolge ein erstes Ermittlungsergebnis und fragt direkt, was der Beschuldigte dazu meint. Je nach Reaktion – Zugeständnis oder keines – geht es mit einem neuen freien Bericht weiter, oder müssen noch weitere Ergebnisse vorgehalten werden. Hartgesottene Wiederholungstäter brauchen erfahrungsgemäss mehr Beweismittel, bis sie bereit sind, Zugeständnisse zu machen. Allerdings verstrickt sich genau diese Klientel besonders oft in zunehmend unlogische Ausreden, die man gelassen protokollieren kann.

Die genaue Abfolge der Vorhalte zum vorhandenen Beweismaterial gilt es ebenfalls vorher zu planen. Irgendwelche Objekte (Waffen, Betäubungsmittel, Tatortskizzen, Fotos) die einen Bezug zur Täterschaft haben, sollten vorgehalten werden, bevor man eröffnet, was andere dazu gesagt haben. Die Beschreibungen und Rechtfertigungen rund um solche Objekte können nämlich wichtige Beweise zu subjektiven Tatbestandselementen enthalten (z.B. Täterwissen). Diese bewahren aber ihren Beweiswert nur dann, wenn dieselben Informationen nicht zuvor schon in einem vorgehaltenen Protokoll aufgetaucht sind.

In grossen Verfahren kann es passieren, dass man mehrere, teils widersprechende Aussagen von der gleichen Person zum gleichen Thema hat. Im Sinne von Vorhalten muss man die befragte Person mit diesen Versionen konfrontieren und versuchen Klarheit zu schaffen. Hier ist ebenfalls zu überlegen, welche Protokoll-Ausschnitte im Verhör zuerst gezeigt werden und welche erst später: Wenn es gilt, die Glaubwürdigkeit einer Person zu prüfen (ggf. zu demontieren) werden die weniger spezifischen vor den hoch-spezifischen, die weniger glaubhaften vor den glaubhafteren Zeugen-Angaben vorzuhalten sein.

Der dreistufige Aufbau hat verschiedene Vorteile gegenüber taktisch ungeplanten Vorhalten. Erstens erübrigen sich weitere Vorhalte bei ehrlichen Antworten und so gibt man keine unnötigen Informationen aus den Ermittlungen preis (die danach zu fremden Ohren gelangen könnten). Zweitens wird die verhörte Person bei allfälligen Missverständnissen oder bei aufgeklärten Ungereimtheiten nicht durch ungeRechtfertigte Verdächtigungen verärgert oder verängstigt. Drittens führt das Vorgehen dazu, dass solche Beschuldigte, die ein Lügengebäude aufgebaut haben, sich oft noch tiefer darin verstricken.⁸² Manchmal sehen sie es von selber ein, wenn sich ihre wilde Konstruktionen nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

Wie man unschwer sieht, folgen die modernen ermittlungspsychologischen Verhörtaktiken den Prinzipien von Fairness und Unschuldsvermutung, obwohl sie ursprünglich nur zur optimalen Erhebung von Fakten konzipiert wurden.

2. Den Vorwurf der Tatbeteiligung auf den Punkt bringen

Die Gesprächsführungstechnik hat sich an diesem Punkt der Einvernahme zu ja/nein-Fragen verengt, die dazu dienen, Verdachtsmomente ein- oder auszuschliessen. Man klärt ab, ob jemand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort war, ob er mit einer gewissen Person schon Kontakt hatte, ob er eine Schusswaffe besitzt, ob das seine Unterschrift sei, usw.

⁷⁸ Unmöglichkeitfrage nach BENDER/NACK/TREUER (Fn. 10), N 898.

⁷⁹ HARTWIG/GRANHAG/STRÖMWALL/KRONKVIST, Strategic Use of Evidence During Police Interviews: When Training to Detect Deception Works, Law and Human Behavior 2006, 603 ff.

⁸⁰ Siehe WALDER/HANSJAKOB (Fn. 4), 228.

⁸¹ Definition von externer Validität in Kapitel I/3.f).

⁸² HARTWIG/GRANHAG/STRÖMWALL/KRONKVIST (Fn. 79).

a) Den Tatvorwurf mit neutralen Worten auf den Punkt bringen

Schliesslich muss der Tatvorwurf als Frage (und nicht bloss als Information über den Verfahrensgegenstand) auf den Punkt gebracht werden, damit der Beschuldigte dazu explizit Stellung nehmen kann. Diese Empfehlung stammt übrigens aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum,⁸³ entspricht aber auch unseren Vorgaben eines fairen Verfahrens voll und ganz. Unschuldige bestreiten i.d.R. den Vorwurf direkt, rasch und sehr entschieden, wohingegen Schuldige länger überlegen müssen oder mit verbalen Pirouetten auszuweichen versuchen. Solche sind etwa ein allgemeines Abstreiten (der Satz: «Ich bin unschuldig»), ein Verdrehen der Aussagen, ein Gegenbeschuldigen oder ein Bestreiten der benutzten Begriffe anstatt der Sachverhalte.⁸⁴

Für das Auf-den-Punkt-bringen gebraucht man ein nicht alarmierendes Vokabular und beschränkt sich vorerst auf die objektiven Tatbestandselemente. Gewisse Termini lösen bei Beschuldigten automatisch Alarmsignale und Abwehr aus. Das sind beispielsweise die Wörter Missbrauch, Opfer, Tatort, drohen, Motiv, Übergriff, Gewalt, und andere, die von den Medien gern plakativ verwendet werden. Stattdessen soll man sachte und ohne jegliche Wertungen fragen. Hier einige Muster:

- «Haben Sie konkrete Vorbereitungen zur Umsetzung Ihrer Ideen getroffen?» (nicht: «Haben Sie konkrete Vorbereitungen für eine solche Tat getroffen?»);
- «Haben Sie mit dem Tod Ihrer Frau etwas zu tun?» (nicht: «Haben Sie Ihre Frau umgebracht?» – Warum ist das so? In Therapien von Tötungsdelinquenten kommt nicht selten zum Vorschein, dass diese im Grunde ihres Herzens das Töten legitim finden, z.B. als Bestrafung, als Erlösung, als emotionale Reaktion auf eine Provokation);
- «Haben Sie zur fraglichen Zeit etwas angezündet?» (und nicht: «Haben Sie den Brand gestiftet?»), denn es könnte sich auch um fahrlässiges Verursachen eines Feuers handeln);
- «Hatten Sie Sex mit Ihrer Frau, obwohl sie nicht willig war?» (und nicht: «Haben Sie Ihre Frau vergewaltigt?»), denn gewisse häusliche Gewalttäter sind davon überzeugt, sie hätten jeder Zeit und unabhängig von deren Willen das Recht, mit ihrer Frau zu schlafen);
- «Aus welchen Beweggründen haben Sie denn so gehandelt?» oder «Was war denn der Grund?» (nicht: «Aus welchem Motiv haben Sie gehandelt?»), denn das Wort Motiv unterstellt im Volksmund automatisch einen niedrigen Beweggrund und trägt der Möglichkeit, dass es Rechtfertigungs- und schuld mindernde Gründe geben könnte, zu wenig Rechnung).

b) Spezielle Anpassungen an Denk- und Sprachmuster der Befragten

Wie soll man mit Tatverdächtigen aus delinquenten Subkulturen den Sachverhalt auf den Punkt bringen? Tatsächlich reden sich solche Täter oft ein, sie seien mit ihren Handlungen im Recht und ihre Argumentation nimmt manchmal groteske Züge an. Besonders persönlichkeitsgestörte Täter und Wiederholungstäter haben sich ein verschrobenes Bild der sozialen Realität zurechtgezimmert. Man nennt das Symptom «kognitive Verzerrungen». Das ist so zu verstehen, dass dissoziale Täter sich ihr Bild der sozialen Realität über lange Jahre hinweg innerlich so zurechtbeugen, wie es ihren Bedürfnissen entspricht und sie optimal exkulpiert. Es handelt sich dabei um sogenannte Abwehrmechanismen, d.h. Illusionen und Gesinnungen, die aber (für sich alleine genommen) nicht unbedingt schon als schwere Psychopathologie gelten und nicht dem Schweregrad einer psychotischen Realitätsverkennerung entsprechen. Vielmehr wissen die Betroffenen eigentlich sehr wohl, dass sie im Unrecht sind und treffen deshalb Vorkehrungen, ihre Taten zu verbergen. Sie wollen es sich aber nicht eingestehen.⁸⁵ Um aufkommende Schuldgefühle zu beschwichtigen, suchen sie den Austausch mit Gleichgesinnten, die sie in ihren unmoralischen Einstellungen bestätigen.

Um derlei Illusionen und Abwehrmechanismen wirksam zu Gunsten von realitätsnäheren Einsichten zu verändern, bräuchte es aber eine jahrelange Psychotherapie. Den Strafverfolgern bleibt somit nichts anderes übrig, als sich den psycho-sozialen Einstellungen ihrer Kundschaft anzupassen, wenn sie zur Aufklärung der in Frage stehenden Vorfälle kommen wollen.

Um solche Beschuldigte überhaupt zu einer Aussage zu bewegen, muss man somit u.U. (in wohl überlegten Wendungen) die Terminologie der Pädosexuellen-Szene, der Finanzhalbwelt, der Drogenszene, der Hooligans, der Menschenhändler, der politischen oder religiösen Extremisten, der Knastbrüder, und so weiter, aufnehmen können. Man könnte dann beispielsweise einen mutmasslich pädosexuellen Lehrer fragen, ob er zu dem Kind eine ganz «spezielle Beziehung» gehabt habe; ob man von «Liebe sprechen könne»; ob sie «zärtlich» gewesen seien; ob er dem Kind bei der «Entfaltung der Sexualität behilflich» gewesen sei, und ähnliches. Wenn Angehörige der Opfer an der Befragung teilnehmen, ist die spezielle Wortwahl dieser Vorgehensweise der Opferseite via deren Rechtsvertretung vorgängig zu erklären.

Entscheidend jedoch ist, dass die Begrifflichkeit der befragten Person («Entfaltung der Sexualität behilflich» etc.) irgendwann decodiert wird. Später muss präzise festgehalten sein, welche Handlungen die befragte Person genau unter

⁸³ SAPIR (Fn. 54) und GORDON/FLEISHER (Fn. 20), 123 ff.

⁸⁴ GORDON/FLEISHER (Fn. 20), 123 ff.

⁸⁵ Beispiel: Spätestens seit Bill Clinton ist bekannt, dass unter dem Begriff «sexual relations» (http://www.youtube.com/watch?v=KiIP_KDQmXs) (zuletzt besucht am 14.9.2012) nicht alle das gleiche verstehen oder verstehen wollen.



diese Begriffe einordnet. Dies muss nicht zwingend in der Befragung der beschuldigten Person passieren. Allenfalls können auch Opferbefragungen weiterhelfen, denn die Codierung wird oft auch gegenüber Opfern verwendet.

c) **Strafrechtliche Hermeneutik berücksichtigen**
Wichtig ist, last but not least, ein bezüglich der strafrechtlichen Hermeneutik durchdachtes Vokabular. Gewisse unpräzise Wörter und Bedeutungsnuancen verhindern eine spätere Beweisführung im Hinblick auf die subjektive Schuld. Dazu ist im Auge zu behalten, dass man in Bezug auf die subjektiven Tatbestandselemente das Wissen und das Wollen der Täterschaft erfragt. Ein häufig anzutreffendes Beispiel einer ungeschickt formulierten Frage bei Fällen von Drohung und möglichen Vorbereitungshandlungen ist: «Wie würden Sie denn das konkret durchführen?» Viel besser für die Beweisführung ist die Frage: «Wollen Sie denn das umsetzen?» und wenn ja, dann die Frage: «und wie denn?». Mit dem Gebrauch des Konjunktivs «würden» kann man rechtlich nichts anfangen, denn er bezieht sich auf die reine Fantasie und diese ist nicht strafbar.

3. Der Umgang mit unglaublichen Behauptungen

Angeklagte, die standhaft bestritten, wurden in der Untersuchung von KUNZ und HAAS⁸⁶ öfters frei gesprochen als Geständige (bezüglich des fraglichen Lebenssachverhalts). Allerdings handelte es sich dabei vielfach um Fälle, in denen die gesamte Beweislage dünn war.

a) **Mögliche Lügengebilde ausbauen lassen**
Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass im Bestreiten manchmal gleichzeitig relevante Tatsachen zugegeben werden.

Beispiel 12: Qui s'excuse s'accuse

Als Mike A. (43) wegen des Mordes an einem Callgirl vor Gericht stand, bestritt der mehrfach Vorbestrafte die Tat. Seiner Meinung nach war alles ganz anders. Nicht immer waren die Antworten von Mike A. schlüssig. Etwa dann, als er im Brustton der Überzeugung sagte: «Ich habe mit niemandem Sex gehabt. Ich wundere mich, dass da noch DNA (Anm. d. Verfasser: gemeint ist hier Opfer-DNA) war, nachdem ich geduscht habe.»⁸⁷

Als Strategie bei Beschuldigten, welche die Vorwürfe bestreiten, empfiehlt es sich deshalb einfach zuerst einmal nach Erklärungen zu fragen. Hier ist zu beachten, dass diese Fragen durchaus ernst gemeint sein sollen, d.h. der Vernehmende sollte innerlich offen sein für andere Hypothesen bezüglich des Vorgefallenen:

- «Was ist denn passiert? Sagen Sie es!»
- «Das (= der Tatvorwurf ...) ist also nicht passiert, sagen Sie, was wirklich passiert ist.»

Das eröffnet einem Beschuldigten erneut die Möglichkeit, seine Erlebnisse und Wahrnehmungen darzustellen, wenn er will (er muss natürlich nicht). Das Vorgehen ist zudem fair, denn es kann ja vorkommen, dass jemand zwar unschuldig ist, aber aus Gründen, die mit der Strafverfolgung nichts zu tun haben, eine falsche Aussage gemacht hat.

Manche Strafverfolger regen sich auf, wenn sie belogen werden und reagieren ungehalten darauf. Jedoch enthalten unwahre Erzählungen sehr oft trotzdem wertvolle Informationen. Die kognitive Belastung beim Lügen ist erheblich grösser als bei wahrheitsgetreuem Erzählen. So graben sich die Lügner oft selber ihr Grab nach dem Motto: Qui s'excuse s'accuse. VILLERBU,⁸⁸ WALDER/HANSJAKOB⁸⁹ und WALTERS⁹⁰ empfehlen deshalb, Ausflüchte, Entschuldigungen und sogar völlig unglaubhafte Versionen des Geschehens zu sammeln.

Besser ist es also, die Beschuldigten nicht vorschnell zu konfrontieren. Dazu gehört, dass man Widersprüche nicht sofort als solche benennt. Man spiegelt kommentarlos den unglaublichen Teil der Aussage (= «uT») und sagt in affirmativer Form: «Sie haben ja «uT» gesagt, oder?» Manche Beschuldigten wollen dann ihre Ausreden ausschmücken, was zu weiteren Ungereimtheiten führt.

Wenn aufgrund der anderen Ermittlungsergebnisse sehr starke Zweifel an der Aussage bestehen oder wenn der Beschuldigte seine eigene Glaubhaftigkeit durch x verschiedene Versionen unterlaufen hat, kann man das auch non-verbal ausdrücken, mit erstauntem Gesicht, warten und Mimik wirken lassen, oder nur das Wort «Wirklich?» in den Raum stellen oder «Vorher hat das aber anders getönt ...». Bei eklatantem Leugnen von offensichtlichen Tatsachen empfiehlt sich eine geduldige Taktik, indem man mit kurzen non-verbalen Fragezeichen seinen Unglauben ausdrückt.

Diese Taktiken haben den Vorteil, dass das Leugnen als solches dokumentiert ist; der Beschuldigte kann sich danach nicht mehr auf ein Missverständnis berufen. Je detaillierter eine Lügengeschichte erzählt wird, desto besser. Sie bietet dann mehr Angriffsfläche. Lügen soll man also vertiefen lassen und genau protokollieren. Umgekehrt erhält aber jemand, der sich – aus Gründen, die mit dem Vorfall nichts zu tun haben – ungeschickt geäussert hat, damit die Gelegenheit, seine Aussage noch zu korrigieren.

⁸⁶ KUNZ/HAAS (Fn. 5).

⁸⁷ Zitiert aus der Tageszeitung *Blick* vom 28.9.2010.

⁸⁸ VILLERBU, Rapport final: les aspects psychologiques de l'audition et de l'interrogatoire, Université de Rennes, Haute Bretagne (nicht datiert).

⁸⁹ Siehe WALDER/HANSJAKOB (Fn. 4), 228.

⁹⁰ Siehe WALTERS (Fn. 7), 91.

b) Gewiefte Manipulatoren

Nicht alle Lügner sind so plump wie der oben genannte Mike A. Besonders gewiefte Manipulatoren bedienen sich einiger Tricks, die es zu entlarven gilt.

Erstens verstecken sie sich am liebsten hinter Auslassungen, was sich auch in der Sprache manifestiert: Sie gebrauchen die passive Verbform und vermeiden das Wort «ich». Dieser Taktik kann man sehr einfach mit W-Fragen begegnen.

Das zweite Manöver besteht darin, einen Klammersatz rund um die Aussage zu verfassen und sich später nur noch auf den Klammersatz zu beziehen.

Beispiel 13: Bill Clintons Trick

In der bekannten TV-Ansprache an die Öffentlichkeit sagte Bill Clinton:

«But I want to say one thing and I will say it again: I did not have sexual relations with that woman, Miss Lewinsky.»

Diese Aussage war natürlich in jedem Fall wahr, denn sie bezog sich einzig darauf, was Clinton sagen wollte. Später – als er vor Gericht unter Eid stand – benutzte er wiederum eine Klammer und antwortete auf die Frage, ob er mit seiner Praktikantin Sex gehabt hätte:

«Ich habe bereits in der Anhörung vor dem Senat und am TV klar gesagt, dass ich keine sexuelle Beziehung zu Frau Lewinsky hatte.»
Wiederum ein wahres Statement, das aber die gestellte Frage nicht beantwortet, also gar nicht relevant ist.

Solchem Ausweichen kann man einfach begegnen, indem man die Frage modifiziert und sagt: «Ich frage Sie präziser: Haben Sie Monica Lewinsky je in der Schamgegend angefasst?» Und weiter: «Hat Frau Lewinsky Sie je in der Schamgegend berührt?» Später: «Mit welchem Körperteil?»

Wenn dann immer noch mit Klammersätzen oder andern Ausweichmanövern operiert wird, kann man vorhalten: «Sie haben die eigentliche Frage nach sexuellen Handlungen zwischen Ihnen und der Zeugin nicht beantwortet und somit auch nicht verneint.»

Eine andere von einem Praktiker namens MORGAN entwickelte Idee besteht darin, die befragte Person eine von objektiver Hand angefertigte Skizze (z.B. des Tatorts) kommentieren zu lassen.⁹¹ GORDON/FLEISHER⁹² führen dazu aus, dass eine solche Skizze die Erinnerungen stimuliert, was bei ehrlichen Vernommenen zusätzlichen Detailreichtum bewirkt, wohingegen Unehrlliche hingegen manchmal dazu verleitet werden, sich noch tiefer in Lügen oder in Rechtfertigungen zu verstricken, die aus Versehen Täterwissen enthüllen.

Auch sehen wir wieder die wissenschaftliche Notwendigkeit guter Protokollierung, denn nur mit Verbatim-Protokollen kann man gezielte Auslassungen und Verdrehungen überhaupt nachweisen.

⁹¹ Niedergeschrieben und veröffentlicht wurde sie in GORDON/FLEISHER (Fn. 20), 45 ff.

⁹² GORDON/FLEISHER (Fn. 20), 45 ff.

c) Der sokratische Dialog und die Kunst des Überführens

Manche Beschuldigte präsentieren verschiedene, mehr oder minder plausible Erklärungen und Versionen zum Tatgeschehen. Für den Umgang mit intelligenten Ausreden empfiehlt sich als weitere Taktik die sog. Mäeutik. Mäeutik heisst übrigens Hebammenkunst, denn Sokrates fand, dass die Vernunft in jedem schlummere, wenn man sie nur «entbinde». Das Entbinden geschieht zuerst mit der Kunst der Überführung, der Elenktik.⁹³ Es handelt sich dabei um das ursprünglich von Sokrates entwickelte kritische Hinterfragen, um den Dingen auf den Grund zu gehen.

Die wiederholte und an jede Erklärung anknüpfende W-Frage nach dem «Wieso» ist für die Elenktik von zentraler Bedeutung. Man möchte also Genaueres über die Notwendigkeit der behaupteten Handlungen wissen.

Handelt es sich bloss um eine Wissenslücke des Strafverfolgers, wird sie vom Befragten problemlos gefüllt werden können. Geht es hingegen um eine faule Ausrede oder um ein Verschleiernsmanöver, dann führt die harmlose Frage nach dem «Warum» nicht selten direkt nach Absurdistan. Dabei muss man sich immer vergegenwärtigen, wie eine Person antworten würde, die einen völlig korrekten Ablauf schildert.

d) Verhörtaktik in Komplizenbefragungen

Im Verhören von Komplizen wendet man eine Pingpong-Taktik an. Sie stammt aus der amerikanischen Schule,⁹⁴ dennoch können wir sie hier darstellen, da sie nach helvetischen Massstäben prozessual fair ist. Die Taktik besteht aus ganz normalen Vorhalten: Kleinste Informationen, die man vom einem der mutmasslichen Komplizen erhalten hat, hält man den Anderen vor. Man erreicht damit einen emotionalen Effekt, nämlich Wut darüber, dass einer der Komplizen etwas preisgegeben hat und Rachegefühle. Diese Emotionen führen zu neuen Rechtfertigungen, wobei dann wiederum mehr Informationen preisgegeben werden. Jedes neue Indiz wird so pingpong-mässig vorgelegt.

In der Auslegung von Art. 147 StPO (Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen) gibt es aktuell noch eine Kontroverse, ab wann z.B. Mitbeteiligte und deren Rechtsvertreter bei Befragungen von Mitbeschuldigten anwesend sein dürfen. Das Bundesgericht hat sich im Entscheid vom 10.10.2012⁹⁵ dazu geäußert und festgehalten, dass ein prinzipieller Teilnahmeanspruch der beschuldigten Person bei Einvernahmen auch von Mitbeschuldigten bestehe⁹⁶. Eine Einschränkung lässt

⁹³ LANDMANN, Elenktik und Maieutik. Drei Abhandlungen zur antiken Psychologie, Bonn 1950.

⁹⁴ MACKEY/MILLER, The Interrogators: Inside the Secret War Against al Qaeda, New York 2006.

⁹⁵ BGer 1B_264/2012

⁹⁶ Anderer Meinung noch OGer ZH, Urteil v. 11.5.2011, UH110023-O/U/mp; OGer AG, Urteil v. 19.5.2011, SBK.2011.91 / eb / DH



das Bundesgericht jedoch dort zu, wo sich die Befragung des Mitbeschuldigten auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche den noch nicht einvernommenen Beschuldigten persönlich betreffen und zu denen ihm noch kein Vorhalt gemacht werden konnte. Keine Beschränkung rechtfertigt sich jedoch für Beschuldigte, welche bereits einschlägig einvernommen worden sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Teilnahmerechte schon in einem frühen Stadium des Untersuchungs gewährt werden müssen, was natürlich die Strafverfolgung von Bandenchefs und von den Hauptschuldigen eines Delikts stark erschweren, wohingegen die Mitläufer u.U. so wirksam eingeschüchtert würden, dass sie sich nicht mehr äussern könnten und dann zu unangemessen harten Strafen verurteilt würden. Zudem bekäme die Reihenfolge der Befragung der (Mit)Beschuldigten eine enorme Bedeutung. Jeder der beteiligten Verteidiger müsste sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, dass sein Klient erst am Schluss befragt wird, da mit jeder Aussage der Mitbeteiligten die Verteidigungsstrategie konkreter ausgerichtet werden kann.

Entgegen dem sog. Gefangenen-Dilemma, das in der Theorie besagt, dass Komplizen dann am besten fahren würden, wenn sie von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, ist die soziale Realität der Beziehungen unter Komplizen eine ganz andere.⁹⁷ Meist sind nicht alle Tatbeteiligten gleichermassen am vorgeworfenen Delikt schuldig. Einige sind bloss Mitläufer und haben eine passive Rolle, andere wurden vielleicht eingeschüchtert und sogar zur Teilnahme an Aktivitäten der Gang genötigt.⁹⁸ Solche Mitläufer haben daher jedes Interesse, das Delikt aufzuklären und zu gestehen, denn ihnen droht nur eine geringe Strafe und es lockt die Befreiung aus den Fängen der Bande.

e) **Scham abschwächen, das Gesicht wahren helfen**
Was hindert gewisse Leute daran, die Wahrheit zu sagen, nachdem sie sich in wenig glaubhafte Darstellungen verstrickt haben? Effektiv ist es nicht bloss die Angst vor der Strafe, sondern auch die Scham über das eigene moralische und intellektuelle Versagen im Moment des Ertappt-Werdens beim Lügen. Dieses sekundäre Hindernis kann mit einem geschickten psychologischen Zugang verringert werden. Mustersätze, die es dem Beschuldigten erleichtern etwas zuzugestehen, lauten:

- «Ok, es ist ihr gutes Recht, dass Sie versuchen, sich so gut als möglich aus der Sache zu ziehen, aber ...»
- «Sie haben vielleicht am Anfang der Befragung gedacht, es helfe ihnen, alles abzustreiten und jetzt wird es immer schwieriger ...»
- «Könnte es sein, dass Sie am Anfang (ohne Nachzudenken) etwas Falsches gesagt haben, und jetzt nicht mehr zurück können, obwohl Sie eigentlich wollten?»

- «Wir sind hier auf dem falschen Fuss gestartet, probieren wir es nochmals von vorne, wo waren Sie am ...»

Andere Beschuldigte hingegen schämen sich überhaupt nicht. Im Gegenteil, sie sind geradezu stolz auf ihre Schlitzohrigkeit und reagieren i.d.R. recht gut auf einen humorvollen Vorhalt, der dies aufdeckt.

So geht es darum, Emotionen zu spüren und die Betroffenen mit ihren Gefühlen dort abzuholen.

4. Erste Zugeständnisse

Die dem Geständnis vorausseilende Einsicht hat nicht bloss für die richterliche Würdigung einen zentralen Stellenwert, sie ist ein unerlässlicher Schritt in der Resozialisierung, die nach helvetischem Strafrecht das zentrale Strafziel darstellt.

a) Die Zugeständnisse würdigen

Wenn der Beschuldigte gesteht: «Ok, ich habe Mist gebaut» ist dies ein erstes Zeichen von Einsicht und soll auch entsprechend wohlwollend entgegengenommen werden, denn der Schritt war sicher nicht leicht. Wenn der Beschuldigte von sich aus den Drang verspürt, zu reden, ist hier einmal mehr Zuhören angesagt, ohne zu unterbrechen. Allerdings darf man sich nicht der Illusion hingeben, dass dieser Schritt auch schon der entscheidende Schritt war. Sehr oft wird einfach eine neue Version präsentiert, die den vorgehaltenen Beweisergebnissen angepasst wurde, jedoch noch weit weg von einem effektiven Geständnis ist. Ein Schritt ist es aber allemal.

Nehmen wir an, ein Beschuldigter meint: «Ok, es ist so, ich habe geschossen». Kann man jetzt die Einvernahme abschliessen? Nein, denn solche Zugeständnisse sind objektiv gestanden, subjektiv nichts gesagt. Erst auf der subjektiven Ebene entscheidet sich bekanntlich, welcher der objektiv in Frage kommenden Tatbestände: Mord, vorsätzliche Tötung, Totschlag, Tötung auf Verlangen, oder fahrlässige Tötung, erfüllt ist.

Bei manchen Beschuldigten sind kleine Zugeständnisse so dosiert, dass sie weitere Diskussionen verhindern sollen. Das kann sich etwa so äussern, dass sie hinzufügen «Ich habe es ja jetzt zugegeben, darf ich jetzt gehen?» Die Antwort muss hier «nein» lauten. Zuallererst gilt es, die Eckpfeiler des Tatgeschehens mit einem neuen freien Bericht aufzuklären: Wer hat wo, wann, was, wie und aus welchen Gründen getan? Wir sind also wieder am Anfang des Trichters, wo wir die Schilderung des Tatablaufs mit Worten der befragten Person abholen müssen.

b) Täterwissen erheben

In grossen Fällen müssen Eingeständnisse mit Täterwissen untermauert werden, damit sie später nicht widerrufen werden können. Um dies zu erfragen, wenn es nicht von selber gekommen ist, eignet sich eine Kundgebung des relativen

⁹⁷ DECKER/VAN WINKLE, *Life in the Gang*, Cambridge UK 1996.

⁹⁸ MACKEY/MILLER (Fn. 94).

Unglaubens: «Wie kann ich wissen, dass Sie dieses mal die wahren Tatsachen erzählt haben?» oder «Stimmt das wirklich?». Die Befragung zum Täterwissen setzt natürlich ebenfalls gute Dossierkenntnis voraus, denn ist man an diesem heiklen Punkt angelangt, birgt eine Unterbrechung das Risiko, dass die Redefreudigkeit in der nächsten Einvernahme nachgelassen hat.

Solange diese Details nicht geklärt sind, steht eine Anklage u.U. auf wackligen Füßen.

5. Das Geständnis aus Einsicht als Basis für die Resozialisierung

Selbst wenn ein umfassendes Geständnis für den Nachweis gewisser Tatbestände nicht zwingend ist, ist es im Sinn der Resozialisierung sinnvoll, hier bereits in der Strafuntersuchung einen Schritt weiter in die Richtung einer echten Öffnung mit emotionaler Beteiligung zu kommen. Das Geständnis soll unter rechtsstaatlichen fairen Bedingungen aus Einsicht reifen. Das Strafziel besteht ja just darin, dass der Betreffende ein tieferes Verständnis für die demokratischen Rechte und Pflichten, mehr Empathie für andere Menschen und eine verbesserte Selbstkontrolle erwickelt.

a) Zur abendländischen Kultur des Geständnisses

Wollte man einem streng materialistisch-rationalen Weltbild folgen, wäre ein Geständnis in jedem Fall kontraproduktiv, da es eine Strafe oder zumindest einen Gesichtsverlust nach sich zieht. So gesehen verwundert es, wie viele beschuldigte Straftäter letztlich doch gestehen. In der Untersuchung von KUNZ/HAAS⁹⁹ waren es über 60% aller Beschuldigten (resp. Angeklagten in der deutschen und österreichischen Terminologie), die vor Gericht ganz oder zumindest teilweise geständig waren.

Das Geständnis als Mittel zur Läuterung der Seele ist tief in der Psychologie des Abendlandes verankert und geht zurück auf die Bibel. Im Psalm 15, einem Psalm Davids,¹⁰⁰ heisst es:

«1 Herr, wer darf Gast sein in deinem Zelte? Wer darf weilen auf deinem heiligen Berg? 2 Der unsträflich wandelt und Gerechtigkeit übt und die Wahrheit redet von Herzen.»

Da kaum ein Mensch immer nur gerecht und unsträflich wandelt, fragt sich, wie man ein begangenes Unrecht bewältigen kann, wenn die Vergangenheit nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Vergangenheitsbewältigung und Persönlichkeitsveränderung sind nun möglich, indem man zuerst gesteht und zwar von Herzen, d.h. von innen und nicht nur auf äusseren Druck hin. Der Gesetzgeber trägt diesem alten Grundsatz Rechnung, indem die Strafreduktion von maximal einem Drittel nur bei einem Geständnis ohne

Kenntnis der konkreten Beweislast erfolgen kann, da es eine innere Umkehr dokumentieren muss und nicht einfach das Ergebnis einer nüchternen Chancenbewertung bei Kenntnis der Beweismittel sein darf.¹⁰¹

b) Intrinsische Beweggründe für das Geständnis

Offensichtlich gibt es also starke Beweggründe, die ein Geständnis vor Gericht trotz aller offensichtlichen Nachteile förderlich erscheinen lassen. Mit der Kenntnis solcher Beweggründe kann der Strafverfolger in der Einvernahme bei gutem Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten eine noch tiefere Schicht erreichen.

Straftäter wissen, dass sie durch ihre Delikte unweigerlich den Hass und die Ablehnung ihrer Mitmenschen auf sich ziehen. Ein wichtiges Motiv der Geständigen ist daher der Wunsch, in Anerkennung aller gemachten Fehler (wieder) geliebt und akzeptiert zu werden. Ein zweiter Beweggrund hat mit der Sinnfindung im Leben zu tun. Viele Täter setzen für kurze Momente des Triumphs und des Konsums während des Delinquierens ihre ganze Zukunft aufs Spiel. Als drittes Motiv kann man das Ablegen von Grandiosität und Hochmut nennen, die man auch oft bei Tätern antrifft. Wer sich selbst über die anderen Menschen stellt, kann das Unrecht vor sich selber leichter rechtfertigen. Für seine Überheblichkeit zahlt er aber einen hohen Preis, nämlich die soziale Isolation. Ein vierter Beweggrund zu gestehen besteht darin, Licht in seine Motive zu bringen: Wer bin ich eigentlich, was treibt mich an, dass ich das Risiko der Strafverfolgung auf mich nehme? Das Bewusstwerden solcher Verhaltensmuster kann den Resozialisierungsprozess günstig beeinflussen.

Diese kurze Systematik der Geständnismotive stammt übrigens aus der Feder des Kirchenvaters AURELIUS AUGUSTINUS,¹⁰² der um 400 n.Ch. eine noch heute aktuelle Psychologie des Geständnisses verfasst hat. Die obigen Beweggründe wurden aber auch spontan von Gefängnisinsassen in der Therapie erwähnt, sie sind also keineswegs veraltet. Die Betrachtungen über das Geständnis lassen sich nun unschwer in motivierende Interventionen für die Zwecke der Einvernahme umsetzen. Im Anschluss an die Frage «Wie konnte es soweit kommen mit Ihnen, dass sie den (Tatvorwurf) begangen haben?» könnte man je nach Fall und je nachdem, was der Betreffende selber schon ausgeführt hat, weiter vertiefen:

«Ein Geständnis könnte auch eine grosse Erleichterung sein gerade im Zwischenmenschlichen.»

«Es muss ein einsames Leben sein, wenn man soviel zu verbergen hat ...»

⁹⁹ KUNZ/HAAS (Fn. 5).

¹⁰⁰ ZÜRCHER BIBEL, Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Psalm 15, ein Psalm Davids. Psalmen. Übersetzung 1931, Verlag der Zürcher Bibel, Zürich 2005, 566.

¹⁰¹ BGE 121 IV 202. Vgl. dazu grundsätzlich in TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 47 N 24 StGB; WIPRÄCHTIGER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StGB I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 47 N 131 StGB.

¹⁰² AUGUSTINUS, Augustinus Bekenntnisse. Übersetzung von FLASCH/MOJ-SISCH, Stuttgart 2003, Kap. II.1, X.4, X.5.



Wenn der Verdacht auf eine verminderte Schuldfähigkeit besteht (aber nur wenn tatsächlich Anhaltspunkte gegeben sind), könnten Fragen gestellt werden, die die Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung abklären:

«Können Sie sich noch erinnern, welche Begebenheit ausgelöst hat, dass sie gar nicht mehr ‚sie selber‘ waren?»

«Für einen kleinen Moment der Befriedigung haben Sie also ihre gesamte Zukunft aufs Spiel gesetzt. Da wollen Sie doch mehr wissen, was Sie in solchen Momenten antreibt respektive nicht davon abhält?»

Bei Rückfalltätern sind zusätzlich die Fragen zu klären, wieso es trotz früherer Bewährungschancen und Strafen erneut zu einem Delikt kommen konnte und ob eine Steigerung der Schwere und Häufigkeit der Delinquenz festzustellen ist.¹⁰³

c) Extrinsische und irrationale Beweggründe für das Geständnis

Neben den intrinsischen Motiven gibt es einerseits rein materielle (extrinsische) Gründe, andererseits auch irrationale Gründe.

Rein materielle und durchaus vernünftigen Gründe eine Straftat zu gestehen, motivieren diejenigen, die das Gefängnis ihrer aktuellen Lebenssituation vorziehen, sei es dass sie eine Rückschaffung ins Ausland aufschieben wollen oder sei es, dass sie obdachlos sind und es Winter wird.

Bei politisch motivierten Tätern (vorausgesetzt, sie seien nicht psychisch gestört) findet man das Motiv der Bekanntmachung von Ideen, die keine Beachtung finden und bei einer Mehrheit der Bevölkerung nicht gut ankommen. Der Beweggrund für die Straftat fällt dann mit dem Bekennen zusammen.

In einer Grauzone zwischen vernünftig und pathologisch gehört der sog. «Drehtür-Effekt» bei Wiederholungstätern. Menschen, die ihr ganzes Leben in Institutionen verbracht haben, begehen allzu offensichtliche Taten (oft Fluchten aus dem Gefängnis kurz vor der Entlassung), die sie mit Sicherheit erneut hinter Gitter bringen, weil sie in der Freiheit zu wenig inneren Halt finden. Einerseits kann man dieses Agieren als ein Symptom betrachten, andererseits steckt dahinter manchmal eine realistische Selbsteinschätzung.

Last but not least darf einem Beschuldigten gegenüber auch erwähnt werden, dass nur über ein Geständnis allenfalls strafmildernde Elemente z.B. in der Motivlage oder im Tatablauf in das Verfahren eingebracht werden können. Ohne Geständnis existiert die Sicht des Täters nicht und die kann durchaus in seinem Sinne strafzumessungsrelevant sein.

Selbst irrationale Beweggründe zu gestehen sind manchmal eine Art von Beziehungsangebot an den Vernehmer. Irrationale – aber deswegen nicht unbedingt pathologi-

sche¹⁰⁴ – Gründe für ein Geständnis liegen weiter vor, wenn es darum geht, sich zu rächen und Komplizen in die Pfanne zu hauen, ungeachtet der Konsequenzen für die eigene Person. Das Geständnis aus Rache kommt manchmal auch bei jüngeren Delinquenten vor, die mit ihren Handlungen den Ruf ihrer Familie schädigen, indem sie notorisch werden. Sie wollen etwa gewisse Familiengeheimnisse ans Tageslicht zerren oder einen als übermächtig erlebten Vater öffentlich demütigen.

Ein weiteres Motiv, die Geltungssucht, wurde schon in der Antike bekannt. Herostrat zündete im Jahr 356 v. Ch. den Artemistempel in Ephesos an (eines der sieben damaligen Weltwunder), um als grosser Krimineller in die Geschichte einzugehen. Ins selbe Kapitel gehören die Hunderte von falschen Geständnissen in den Morden an Olaf Palme und John F. Kennedy. Geltungssucht kann man bei Querulanten beobachten, denen jedes Verfahren wieder ein neues Forum eröffnet, das sie sonst nicht hätten. Das Geständnis kommt dann in der Form einer Klage daher: «Man hat mich soweit getrieben dass ...».

Schliesslich führt die Unfähigkeit, ein Unrecht zu erkennen aufgrund einer Geisteskrankheit, Demenz oder Schwachbegabung dazu, dass ohne jegliche Hemmungen gestanden wird. Allerdings gibt es gerade von Geisteskranken auch viele falsche Geständnisse, was man aber i.d.R. an den wahnhaften Ausführungen auch als psychiatrischer Laie unschwer erkennt.

6. Der Abschluss der Einvernahme

a) Nach erfolgtem Geständnis

Um die Schuldmerkmale zu eruieren, ist man jetzt einmal mehr auf ein Vertrauensverhältnis angewiesen. Man führt dann also das Gespräch zurück zur Person etwa mit dem Satz: «Und wie konnte es denn soweit kommen mit Ihnen?» Diese Frage eröffnet das Gespräch über die subjektiven Tatbestandselemente und über allfällige situative Faktoren, die einen Einfluss ausgeübt haben könnten.

b) Abschluss ohne Hast

Der Abschluss der Einvernahme – nach erfolgtem Durchlesen und Unterschreiben des Protokolls – soll nicht zu hastig erfolgen. Gar nicht selten geben Leute unter der Tür plötzlich noch eine relevante Information preis, sobald der Druck der offiziellen Situation von ihnen abfällt (was man als Ergänzung ins Protokoll aufnimmt). Natürlich soll man nicht verpassen, einen Notizzettel mit der Telefonnummer abzu-

¹⁰³ Nach HABSCHICK (Fn. 2), 132 ff.

¹⁰⁴ Anm. d. Verfasser: Die Grenze zwischen irrational und psychisch gestört ist fließend und muss im Einzelfall abgeklärt werden. Irrationale Beweggründe stellen aber nicht per se schon ein psychiatrisches Symptom dar. Zudem begründet nicht jede psychische Störung eine Verminderung der Schuldfähigkeit.

geben,¹⁰⁵ damit die Person sich melden kann, falls ihr noch etwas in den Sinn kommt.

Eine allerletzte Bemerkung gilt den Einvernahmen mit Beschuldigten mit einem hohen emotionalen Gehalt: Man soll nie das Gespräch auf dem emotionalen Höhepunkt des Beschuldigten beenden, wenn eine gewisse Suizidalität besteht. Am Ende der Einvernahme kann man zu unverfänglichen und allgemeinen Themen überleiten und versuchen – gerade bei schweren Delikten, wo eine langjährige Freiheitsstrafe zu erwarten ist – Perspektiven zu vermitteln. Es geht dabei nicht darum, das Vorgefallene zu bagatellisieren, sondern es geht darum aufzuzeigen, dass, mag die Situation noch so misslich sein, immer Perspektiven existieren.

IV. Conclusio

Dank den Erkenntnissen der kognitiven Psychologie ist es möglich, Einvernahmen so zu gestalten, dass sie ein Maximum an neuen Informationen liefern und gleichzeitig ein Minimum an Ermittlungsergebnissen preisgeben. Die Gesprächsführungs-Techniken sind im Trichterschema so organisiert, dass zu Anfang und dann nach jedem Zugeständnis wenn immer möglich ein neuer freier Bericht erhoben wird. Zentral ist der freie Bericht, weil er am meisten verwertbare Informationen liefert. Das *Freie Erzählen* wird durch das Aufklären des Befragten, dass jegliches Abrufen von Erinnerungen aus dem Gedächtnis Zeit braucht, durch das Zulassen von Schweigepausen und durch möglichst kurze bestätigende und ermutigende verbale und non-verbale Signale gefördert. Erst nach dem freien Bericht sollen dann engere Fragen (W-Fragen, Filterfragen) zur Präzisierung gestellt werden.

Verhörtechniken bauen darauf auf, dass dem Beschuldigten zuerst nur Vorhalte zu allfälligen Ungereimtheiten seiner eigenen Aussagen gestellt werden. Im zweiten Schritt soll rund um bekannte Ermittlungsergebnisse befragt werden und erst danach sollen letztere vorgehalten werden. Schlussendlich muss im Verhör der Tatvorwurf mit einer Ja-Nein Frage auf den Punkt gebracht werden. Nach jedem Zugeständnis fängt der hermeneutische Befragungs-Zirkel wieder von neuem am offenen Ende des Trichters an.

Stichwörter: Gesprächsführungstechnik, Vernehmung, Verhör, Taktik, Vorhalt

Mots clés: techniques d'entretien, audition, interrogatoire, tactique

■ **Zusammenfassung:** Im Trichtermodell werden Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme erkenntnispsychologisch gegliedert. Offene Techniken dienen dem freien Bericht. Später verengt sich die Technik auf W-Fragen. Vorgehalten sollen zuerst innere Widersprüche, danach sollen Fragen im Zusammenhang mit vorhandenen Beweismitteln gestellt werden. Erst zuletzt sollen die ermittelten Beweiselemente tatsächlich offengelegt werden. Der Tatvorwurf muss auf den Punkt gebracht werden. Nach jedem Zugeständnis wird der Trichter der Befragungstechniken beginnend mit dem freien Bericht erneut durchlaufen.

Résumé: Pour organiser les techniques d'entretien à utiliser dans l'audition pénale, nous avons conçu le modèle de l'entonnoir. Ce modèle correspond aux connaissances acquises en psychologie cognitive, ainsi qu'à la procédure pénale. Une question initiale très ouverte, permet dans un premier temps, d'obtenir un récit libre des événements, récit qui doit être approfondi au moyen d'interventions subtiles, par des mots-clefs ou des signes non-verbaux. Dans un deuxième temps, on posera des questions sur des détails spécifiques (tels noms, lieux, alibis), et enfin les questions filtres (à choix multiple).

Pendant l'interrogatoire on suivra un ordre logique. On commence par confronter le prévenu aux contradictions de ses propres déclarations, pour ensuite demander des questions autour des éléments établis par l'enquête. Ce n'est qu'après ces préliminaires, qu'on peut directement confronter le prévenu aux moyens de preuve. Puis, il faut des questions directes: a-t-il commis les faits qui lui sont reprochés? Après chaque aveu partiel faisant suite à une confrontation avec les preuves, l'entonnoir des techniques d'entretien s'ouvre à nouveau; on demande au prévenu encore un récit libre de ce qui s'est passé.

Le récit libre, noté littéralement dans le procès verbal, est le moyen principal destiné à sécuriser les preuves verbales. Cette manière de procéder est comparable au traitement scientifique du lieu du crime, car elle exclut que des questions suggestives puissent altérer les souvenirs de la personne entendue ou invalider ses dépositions. Les traces mnésiques authentiques des personnes entendues et d'éventuelles bévues révélant ce qui devait rester caché, sont ainsi valides comme preuves.

¹⁰⁵ Vergleiche dazu die Ratschläge von HERMANUTZ et al. (Fn. 13), 22. Im Gegensatz zu diesen Autoren raten wir vom Verteilen von Visitenkarten entschieden ab, denn sie könnten als Tatinstrument für eine Amtsanmassung missbraucht werden.

